



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz

Honorarrahmenbedingungen (HR HWS-Bau)

**Für die Ermittlung der förderungsfähigen Honorare
der Ingenieurleistungen**

im Förderprogramm „Privater HWS“

**für Bau- und Anpassungsmaßnahmen des privaten
Hochwasserschutzes im hamburgischen Tidegebiet**

1. Anpassung - HOAI 2009

Stand: 15.12.2009



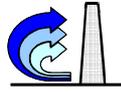
Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektauftrag	3
1.2	Grundlage der Honorarrahmenbedingungen	3
2	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	4
2.1	Grundlage der Vergabe von Ing. Leistungen	4
2.2	Berücksichtigung der bisherigen Projektuntersuchungen	5
2.3	Bearbeitungsablauf im Bauprogramm HWS	6
2.3.1	Planung und Baubegleitung	6
2.4	Förderfähige Planungsleistungen	8
2.5	Nicht-förderfähige Leistungen	8
2.6	Anforderungen an die Planung	9
2.7	Außerplanmäßige Leistungen	9
2.8	Erläuterungen zur Förderung der Honorare	10
2.9	Nebenkosten	10
2.10	Zeithonorare	10
3	HONORARERMITTLUNG DER PLANUNGSLEISTUNGEN	11
3.1	Zuordnung der HWS-Bauwerke	11
3.2	Anrechenbare Kosten	11
3.2.1	Allgemeines	11
3.2.2	Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz § 10(3a) <i>alte</i> HOAI	12
3.2.3	Anrechenbare Kosten der Neubauleistungen für das Angebot	13
3.2.4	Anrechenbare Kosten der Abrechnung	13
3.3	Grundhonorar und Honorarzone	14
3.4	Leistungsbilder Lph 1 bis 9	14
3.4.1	Grundleistungen	14
3.4.2	Besondere Leistungen	15
3.5	Wiederholungen	15
3.5.1	Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grundblöcke bei der <i>Objekt- und Tragwerksplanung</i> entsprechend § 11 (2) HOAI je Honorarabschnitt	16
3.5.2	<i>Entfällt.</i>	17
3.6	<i>Leistungen im Bestand (Umbauzuschlag)</i>	17



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

3.7	Honorarberechnung (Regelfall für die Objekt- und Tragwerksplanung)	18
3.7.1	Honorarberechnung in Sonderfällen	19
3.8	Planungsvorbereitende Leistungen und besondere Leistungen	19
3.8.1	Wellenklimaermittlung	19
3.8.2	Baugrunderkundung und Bewertung	20
3.8.3	Vermessung	22
3.8.4	Beweissicherung	22
3.8.5	SiGeKo Leistungen	23
3.8.6	Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz	24
3.8.7	Gutachten zur Umweltverträglichkeits <i>studie</i>	25
3.8.8	Planungsleistungen Kampfmittelräumung	25
3.8.9	Planungsaufwand für gewerbliche Leistungen	26
4	ÖRTLICHE BAUÜBERWACHUNG NACH ANLAGE 2 HOAI	26
4.1	Allgemein	26
4.2	Leistungen gemäß <i>HOAI Anlage 2, Pkt. 2.8.8 und 2.10.7</i>	27
4.3	Anrechenbare Kosten	27
4.4	Anerkennung von Zusatzhonoraren	27
5	BAUHERRENLEISTUNGEN	28
5.1	Projektmanagementleistungen	28
5.2	Honorarberechnung	29
6	ANLAGEN	30



1 Einleitung

Veranlassung

Nach Verkündung im Bundesanzeiger vom 17.08.09 ist die neue HOAI am 18.08.09 in Kraft gesetzt worden. Die Honorarrahmenbedingungen (HR HWS-Bau) mussten daraufhin an die neue HOAI 2009 angepasst werden.

Von der Systematik der nachfolgend vorgenommenen Anpassung an die neue HOAI, wird so vorgegangen, dass jedes Kapitel der geltenden HR aufgeführt wird. Textänderungen sind *kursiv* geschrieben. Textstreichungen sind nicht kenntlich gemacht. Werden Paragraphen der HOAI im Text erwähnt ist die neue HOAI gemeint. Bei ausdrücklichem Bezug auf die alte HOAI 2002 wird dies zum Ausdruck gebracht.

1.1 Projektauftrag

Für den privaten Hochwasserschutz (HWS) wurden im Auftrag des Senats der FHH bei der HPA zwei Förderprogramme eingerichtet.

1. Projekt Privater Hochwasserschutz (Untersuchungsprogramm HWS)

Ingenieurtechnische Überprüfung der privaten HWS-Anlagen im Hinblick auf die Auswirkungen der neuen Bemessungsgrundsätze auf die privaten HWS-Anlagen und Abschätzung der Kosten für notwendige Anpassungsmaßnahmen als Entscheidungsvorbereitung für ein Bauprogramm „HWS“

2. Förderprogramm Privater Hochwasserschutz (Bauprogramm HWS)

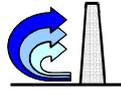
Anpassung und Neubau von privaten HWS-Anlagen in Hamburg an die neuen Bemessungsansätze im Hochwasserschutz

Die Teilnahme an beiden Förderprogrammen ist freiwillig. Im Rahmen des Untersuchungsprogramms HWS konnten die Polder ihre Hochwasserschutzanlagen, hinsichtlich der neuen Bemessungsansätze im Hochwasserschutz, überprüfen. Wurden dabei Defizite festgestellt, so besteht die Möglichkeit diese durch Teilnahme am Bauprogramm HWS zu beseitigen. Fast alle in diesem Zusammenhang entstehenden Planungs- und Baukosten werden staatlich gefördert.

Im Folgenden wird der Eigentümer einer HWS-Anlage bzw. der Auftraggeber der Planungs- und Bauleistungen zur Vereinfachung als „Polder“ bezeichnet.

1.2 Grundlage der Honorarrahmenbedingungen

Um die fachgerechte Planung und Durchführung der Anpassung der privaten HWS-Anlagen an die neuen Bemessungsgrundsätze im Hochwasserschutz sicher zu stellen, sind vom Polder die in diesen Honorarrahmenbedingungen genannten Leistungen grundsätzlich vollständig an fachkompetente Ingenieurbüros zu vergeben.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Die Honorarermittlung und Vergütung soll nach der *neuen HOAI 2009* erfolgen. Um innerhalb des Projektes zu einer einheitlichen Grundlage für die Förderung der Ingenieurhonorare zu kommen, sind Präzisierungen und Ergänzungen der HOAI notwendig.

Ingenieurverträge die seit Inkrafttreten der neuen HOAI 2009 und vor der 1. Anpassung der Honorarrahmenbedingungen (HR) geschlossen wurden, können auf Basis der alten oder neuen HR gefördert werden. Verträge die nach dem Inkrafttreten der 1. Anpassung der HR geschlossen wurden können nur auf Grundlage der 1. Anpassung der HR gefördert werden. Für den Vertragsabschluss ist das Datum der Auftragserteilung maßgebend.

Sollte während der Laufzeit der Fördermaßnahme eine neue HOAI in Kraft treten werden die Honorarrahmenbedingungen angepasst.

Die in diesen Rahmenbedingungen enthaltenen Festlegungen sind als förderfähige Obergrenze zu verstehen.

Diese Honorarrahmenbedingungen sind anzuwenden sowohl für die Planungsleistungen zur Ertüchtigung der vorhandenen Polder als auch bei Planungen neuer Polder sowie bei Objektschutzmaßnahmen.

Zum besseren Verständnis der Honorarermittlung in verschiedenen Fällen wird auf Anlage 4 verwiesen.

2 Allgemeine Bedingungen

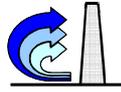
2.1 Grundlage der Vergabe von Ing. Leistungen

Wegen der engen Verknüpfungen der Objektplanung mit der Tragwerksplanung bei den Ingenieurbauwerken des Hochwasserschutzes sollen beide Leistungsbilder nicht getrennt, sondern an ein kompetentes Ingenieurbüro vergeben werden. Werden Büros, die nicht über die notwendige Fachkunde verfügen beauftragt, kann dies zum Ausschluss von der Förderung führen (z. B. wenn die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht sachgerecht erbracht werden).

Planungsleistungen verschiedener Polderabschnitte können an unterschiedliche Ing. Büros vergeben werden. Die Honorarberechnung erfolgt dann entsprechend für den beauftragten Polderabschnitt nach den in diesen HR beschriebenen Grundsätzen.

Es ist dem Antragsteller bzw. Polder freigestellt die Ausführungsplanung auch von dem bauausführenden Unternehmen erbringen zu lassen. Gefördert wird dann der im Leistungsverzeichnis angegebene Angebotspreis und nicht das sich nach HOAI ergebende Honorar für die Leistungsphasen Lph 5 des § 42; Lph 4 und 5 des § 49 sowie Lph 5 des § 53.

Zeitgleich mit der Beauftragung der ingenieurtechnischen Planungsleistungen ist vom Polder auch ein, mit der Koordination interdisziplinärer Bauvorhaben mit Abhängigkeiten zu betrieblichen Belangen, erfahrener Projektmanager einzusetzen. Nur die Projektmanage-



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

mentleistungen können als Eigenleistung vom Polder erbracht werden.

Die Angebote der Ing. Büros sollen entsprechend klar gegliedert werden, so dass Teilschlussrechnungen der einzelnen Bearbeitungs- und Leistungsphasen frühzeitig möglich sind. Bei allen bestehenden Poldern sollte die Auftragserteilung in zwei Stufen erfolgen, unabhängig davon, ob sie am Untersuchungsprogramm HWS teilgenommen haben oder nicht.

- Gliederungsbeispiel für einen Polder der **am** Untersuchungsprogramm teilgenommen hat:

A) Bearbeitungsphasen

Bearbeitungsphase I: entsprechend Angebot Stufe 1:

Überprüfung der bisher „nicht defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2a

Bearbeitungsphase II entsprechend Angebot Stufe 2:

Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2

- Gliederungsbeispiel für einen Polder der **nicht** am Untersuchungsprogramm teilgenommen hat:

A) Bearbeitungsphasen

Bearbeitungsphase I: entsprechend Angebot Stufe 1:

Feststellung der „nicht defizitären“ und „defizitären“ Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen gemäß Anlage 2b (nicht förderfähig)

Bearbeitungsphase II entsprechend Angebot Stufe 2:

Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“
Beauftragung der Leistungen der Anlage 2.

B) Leistungsphasen (gilt für die Bearbeitungsphase II in beiden Beispielen)

In der Bearbeitungsphase II ist es sinnvoll die Leistungsphasen bis einschl. Genehmigungsplanung (z. B. Lph 1-4 im Teil 3, Abschnitt 3, § 42 und im Teil 4, Abschnitt 2, § 53 sowie Lph 1-3 Teil 4, Abschnitt 1, § 49) als separate Einheit auszuweisen.

Bei der Kombination von HWS-Bauwerk und vorgelagertem stützenden Uferbauwerk mit unterschiedlichen Eigentümern und Defiziten an beiden Bauwerken, sind die Ingenieurleistungen (und Bauleistungen) für beide Bauwerke in Abstimmung mit dem anderen Eigentümer vom Polder zu beauftragen.

2.2 Berücksichtigung der bisherigen Projektuntersuchungen

Die bisherigen Untersuchungen der privaten HWS-Anlagen zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes („Untersuchungsprogramm HWS“) sind Grundlage des Bauprogramms HWS. Im Untersuchungsprogramm wurde der Verlauf der HWS-Linie des gesamten Pol-



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

ders hinsichtlich der Schutzhöhe weitestgehend genau und der Standsicherheit überschlägig überprüft. Es wurden die Bereiche mit und ohne Defizite ermittelt.

Die Bemessungsgrundsätze des Untersuchungsprogramms, auf deren Basis die bisherigen Untersuchungen durchgeführt wurden, sind im wesentlichen Grundlage der weiteren technischen Planungen.

Auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse gibt es Änderungen gegenüber den Technischen Rahmenbedingungen vom Mai 1997, z. B. bei den Wellenersatzlasten und den Binnenwasserständen in den Sunklastfällen. Die für die Bauphase maßgebenden Bemessungsgrundsätze sind in den neuen „Technischen Rahmenbedingungen HWS-Bau“ geregelt. Sie sind zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.3 Bearbeitungsablauf im Bauprogramm HWS

2.3.1 Planung und Baubegleitung

Die nachfolgend beschriebenen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen entsprechen weitgehend allen Leistungsphasen des § 42 *einschl. Anlage 12* und § 49 *einschl. Anlage 13* sowie erforderlichenfalls auch § 53 *einschl. Anlage 14* der HOAI. Sie werden ergänzt durch Besondere Leistungen. In den Anlagen 2, 2a +3 der Honorarrahmenbedingungen sind die förderfähigen Grund- und Besonderen Leistungen angegeben. Nicht förderfähige, jedoch für die Planung unbedingt notwendige Leistungen, wie z. B. die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz etc. sind separat zu beauftragen.

In der Ausführungsphase werden diese Leistungen noch ergänzt durch die örtliche Bauüberwachung nach *Anlage 2, Pkt. 2.8.8* der HOAI.

Im Arbeitsablauf sind zwei Bearbeitungsphasen zu unterscheiden. Wobei die Bearbeitungsphase I für Teilnehmer und Nichtteilnehmer des Untersuchungsprogramms HWS unterschiedlich ist.

A) Polder hat am Untersuchungsprogramm teilgenommen:

Bearbeitungsphase I (Überprüfung der bisher „nicht defizitären Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen für den Standardfall, siehe Anlage 2a)

Bei Poldern, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, hat sich der mit der Planung beauftragte Ingenieur mit den vorliegenden bisherigen Projektuntersuchungsunterlagen vertraut zu machen. Da die Bemessungsansätze geändert wurden ist eine Überprüfung der Polderabschnitte, die bisher als „nicht-defizitär“ ermittelt wurden, durchzuführen. Auch ist eine eingehende Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz der gesamten HWS-Anlage vorzunehmen und in einem Untersuchungsbericht zu dokumentieren. Das Untersuchungsergebnis ist bei der Überprüfung der HWS-Konstruktionen zu berücksichtigen (siehe hierzu Pkt. 2.8).



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Sollte es im Prüfbericht der HPA Förderstelle zum bisherigen Untersuchungsprogramm oder im Untersuchungsbericht Vorbehalte zu den Standsicherheitsnachweisen oder deren Grundlagen geben (z. B. unzureichende Pegelmessungen oder Bestandsunterlagen, etc.), so ist der betreffende Polderabschnitt, ergänzend unter Berücksichtigung der Prüfvorbehalte, zu überprüfen. Aufwendungen dieser Leistungen sind nicht förderfähig.

Die Bearbeitungstiefe der anschließend beschriebenen Planungsleistungen soll den bisherigen Untersuchungen entsprechen. Es ist abschließend festzustellen, welche HWS-Bereiche „defizitär“ sind, d.h. baulich angepasst werden müssen.

Dazu ist für die bisher „nicht defizitären“ Abschnitte, auf Grundlage des neuen Wellendaatenblattes, die Sollhöhe zu überprüfen. Des Weiteren sind überschlägig zu prüfen:

- die hydraulische Sicherheit
- die innere und äußere Standsicherheit, einschließlich der Geländebruchuntersuchung bei Böschungen
- eventuell vorgelagerte Stützbauwerke (Uferwände, Stützböschungen), die für die Standsicherheit der HWS-Anlage erforderlich sind.

Die Leistungen sind in der Anlage 2a beschrieben.

Wenn in Grenzfällen eine Aussage zur Sicherheit des betrachteten HWS-Abschnittes wegen der nur überschlägig geführten Standsicherheitsnachweise nicht zweifelsfrei möglich ist, soll solch ein HWS-Abschnitt vorerst als „defizitär“ eingestuft werden, um ihn in der Bearbeitungsphase II genauer zu untersuchen.

Es steht dem Polder frei, auch für die „nicht defizitären“ Polderabschnitte prüffähige Standsicherheitsnachweise zu beauftragen, um für diese Bereiche einen neuen Genehmigungszustand zu erzeugen. Diese Ingenieurleistungen sind nicht förderfähig.

B) Polder hat nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen:

Bearbeitungsphase I (Ermittlung der „nicht defizitären“ und „defizitären“ Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen siehe Anlage 2b)

Für Anlagen, die nicht im Untersuchungsprojekt überprüft wurden, muss der Anpassungsbedarf auf eigene Kosten ermittelt werden.

C) Für alle Polder :

Bearbeitungsphase II (Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“)

(Einzelbeschreibung der Grundleistungen siehe Anlage 2)

Vor Beginn der Vorplanung sind die Nachweise zu den „defizitären“ HWS-Abschnitten der vorliegenden bisherigen Projektuntersuchungsunterlagen zu prüfen. Es ist festzustellen, ob die hydraulischen und statischen Nachweise sehr überschlägig geführt wurden und eventuell bei genaueren Nachweisen, unter Berücksichtigung der geänderten Bemessungsansätze,



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

der betreffende HWS-Abschnitt „nicht defizitär“ ist. Im Zweifelsfall sind vorgezogene genaue prüfbare Nachweise zu erbringen, damit nicht unnötig Anpassungsmaßnahmen geplant werden. (siehe hierzu Anlage 3, Besondere Leistungen)

Mögliche technische Lösungen sind in der Förderrichtlinie unter Punkt 2 angegeben. Ergänzend dazu wird noch auf die Untersuchung einer Stützböschung vor einer HWS-Wand hingewiesen, als Alternative zur Ertüchtigung eines vorgelagerten Stützbauwerkes (Massenausgleich bei idealisiert angenommenem Versagen des Stützbauwerkes).

Entsprechend den HOAI Bearbeitungsstufen sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den Genehmigungsbehörden vorzunehmen. Die Unterlagen sind bei der Förderstelle zur Prüfung einzureichen.

Die Ausführungspläne sind auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Technischen Rahmenbedingungen von der Bauüberwachung zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2.4 Förderfähige Planungsleistungen

Auf der Basis des genehmigten Sollzustandes und der geltenden Vorschriften sowie der wirtschaftlichsten Variante aus der Vorplanung, werden grundsätzlich alle Planungs- und Bauüberwachungsleistungen, die zur Realisierung des fachgerechten HWS-Bauwerkes erforderlich sind, gefördert.

2.5 Nicht-förderfähige Leistungen

Zusatzaufträge für Planungsleistungen für Entwässerungsanlagen werden wegen der einheitlich festgelegten Wellenüberschlagswassermenge von $q_T = 0,5l/ms$ nicht gefördert. Die Baukosten von Entwässerungseinrichtungen sind den anrechenbaren Kosten zu zurechnen, sofern sie eine Folgemaßnahme einer förderungsfähigen Leistung sind.

Leistungen zur Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz sind als Grundlage der weiteren Planungen vom Polder spätestens zeitgleich mit dem Planungsauftrag zu beauftragen. Diese Leistungen sind wegen der Zuordnung zu den Unterhaltungspflichten der Polderanlagen nicht förderfähig.

Ergänzende Leistungen zum bisherigen Untersuchungsprogramm, die aufgrund von Vorhalten zu den Standsicherheitsnachweisen oder deren Grundlagen (z. B. unzureichende Pegelmessungen oder Bestandsunterlagen, etc.) noch notwendig sind um abschließend festzustellen, ob ein Abschnitt „defizitär“ oder „nicht defizitär“ ist, sind nicht förderfähig.

Bei Poldern, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben ist die Ermittlung der Anpassungsbedarfe nicht förderfähig. Die Anlage 2b dient lediglich der Leistungsbeschreibung.



2.6 Anforderungen an die Planung

Im Zuge der Vorplanung sind Varianten zur Beseitigung der Sicherheitsdefizite der HWS-Anlage technisch / wirtschaftlich zu untersuchen und zu bewerten. Dazu gehört ein ausführlicher Erläuterungsbericht und die zeichnerische Darstellung der möglichen Anpassungsvarianten der HWS-Anlage und ggf. des Uferbauwerkes.

Varianten, die kein offensichtliches Ausschlusskriterium aufweisen, sind mit einer Kostenschätzung zu belegen. Die Förderstelle ist berechtigt realistische, nicht untersuchte Varianten vom Polder nachzufordern.

Die vom Polder für den Entwurf gewählte Vorzugsvariante ist unter Berücksichtigung der Kriterien:

- HWS-Sicherheit im Endzustand
- HWS-Sicherheit des Polders im Bauzustand
- Geringste Bauinvestitions- und Instandhaltungskosten
- Minimierung des Ausführungsrisikos
- Betriebliche Aspekte (Bau- und Endzustand)
- Zustand der vorhandenen Bausubstanz

eingehend zu begründen.

Bei HWS-Bauwerken, mit stützendem Einfluss eines vorgelagerten Uferbauwerkes, gibt es zwei Alternativen (siehe auch TR HWS Bau, Kap.3.7.2):

A1: Es kann geprüft werden, ob eine ausreichende hydraulische und statische Standsicherheit für die HWS-Wand nachgewiesen werden kann, unter der Annahme des Versagens des Uferbauwerkes und sich dann einstellender wasserseitiger Böschung (Flächenausgleich). Wird diese Berechnung nicht durchgeführt, oder kann die ausreichende Sicherheit der HWS-Wand nicht nachgewiesen werden, gibt es folgende Lösungen:

A2.1: Das Stützbauwerk wird mit den Belastungseinflüssen aus dem Hochwasserschutzbauwerk nachgewiesen. Ergibt die Nachrechnung Standsicherheitsdefizite beim Stützbauwerk, sind Ertüchtigungsalternativen zum Stützbauwerk zu untersuchen. Sollte das Stützbauwerk einem anderen Eigentümer gehören, sind die Ertüchtigungsalternativen mit ihm abzustimmen und es ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen (vgl. Lösung 1 der TR HWS Bau).

A2.2: Die Anpassungsmaßnahmen werden so geplant, dass die HWS-Anlage unabhängig vom Uferbauwerk standsicher ist (vgl. Lösung 2 der TR HWS Bau).

2.7 Außerplanmäßige Leistungen

Sollte während der Bearbeitung erkannt werden, dass zusätzliche, nicht im Auftrag enthaltene Leistungen notwendig sind, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und ein Nachtragsangebot auf Grundlage der Honorarrahmenbedingungen vorzulegen, welches vom Polder schriftlich zu beauftragen ist.



2.8 Erläuterungen zur Förderung der Honorare

Sollte die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz ergeben, dass die vorhandenen Bauwerke Mängel aufweisen (z. B. Abrostungen der Spundwand, mangelnde Betonqualität, etc.), so sind die Kosten zur Beseitigung dieser Mängel allein vom Eigentümer der Bauwerke zu tragen. Diese Kosten sind prüfbar für die HPA – Förderstelle nachzuweisen.

Sollte sich der Polder aus vorgenanntem oder aus betrieblichem Grunde für eine teurere Variante entscheiden, so werden alle Folgekosten für die Förderung entsprechend Förderrichtlinie Pkt. 2.4 reduziert. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn es geboten ist, die HWS-Anlage gestalterisch anspruchsvoller auszubilden.

Wie beschrieben sind die in der Kostenschätzung ausgewiesenen Kosten der wirtschaftlichsten Variante zur Beseitigung der HWS-Defizite ins Verhältnis zu setzen mit denen der vom Polder favorisierten Vorzugsvariante für den Entwurf. Für die Honorarberechnung der Planungsleistungen ist die Verhältniszahl Abminderungsfaktor für die anrechenbaren Kosten der weiteren förderungsfähigen Planungs- und Bauüberwachungshonorare.

Soweit für eventuell zusätzliche Variantenuntersuchungen, alternativer Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, ein zusätzliches Honorar erforderlich wird, ist dies im Regelfall nicht förderungsfähig

2.9 Nebenkosten

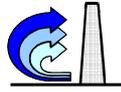
Für alle im Folgenden beschriebenen Ingenieurleistungen sind die Nebenkosten nach § 14 HOAI in den Honorarsätzen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei einer pauschalen Vereinbarung werden ohne Begründung 3%, jedoch max. 5% (eingehende Begründung erforderlich) des Nett Honorares anerkannt, oder es sind Einzelnachweise prüfbar vorzulegen. In den Nebenkosten nach § 14 (2) ist die Lieferung von bis zu 10 Exemplaren Unterlagen für Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten in den einzelnen Planungsphasen enthalten. Eingeschlossen ist in den Nebenkosten auch die Lieferung von Bestandsunterlagen nach Baufertigstellung in 2-facher Ausfertigung in dem Umfang, wie er in den Technischen Rahmenbedingungen unter Pkt. 1.4.2 beschrieben ist.

Die Menge der erforderlichen Ausfertigungen der Genehmigungs- und Ausschreibungsunterlagen ist entsprechend ihrer Anzahl auf Nachweis abzurechnen.

2.10 Zeithonorare

In begründeten Fällen ist ein Zeithonorar gemäß § 6 *alte HOAI 2002* zuzüglich einer 10%igen Erhöhung der Stundensätze förderungsfähig. Für die Förderung von Zeithonoraren sind parallel zum Bearbeitungsfortschritt die Originalstundenzettel vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Aus den Stundenzetteln muss eindeutig hervorgehen:

- Begründung der Stundenlohnarbeit
- Leistungsbeschreibung



- Namentliche Personennennung
- Tageweise Auflistung der Arbeitsstunden mit Angabe der Anfangs- und Endzeit
- Stundenzusammenstellung

3 Honorarermittlung der Planungsleistungen

3.1 Zuordnung der HWS-Bauwerke

Im Teil 3 HOAI ist die Zuordnung von konstruktiven Hochwasserschutzbauwerken zu den Ziffern des § 40 (Anwendungsbereich), im Abschnitt 3 „Ingenieurbauwerke“, nicht eindeutig geregelt. Es wird deshalb hiermit die Zuordnung zu § 40 Nr. 6 vorgenommen, da dies weitestgehend zu den in Anlage 3 (3.4) beim 6. Spiegelstrich aufgelisteten Objekten (z. B. Ufermauern, Kaimauern) mit vergleichbaren Planungsanforderungen passt. Analog gilt dies auch bei Objektschutzbauwerken.

Die Zuordnung der Uferwände ist in der HOAI, Anlage 3 (3.4) geregelt, sie gehören zu § 40 Nr. 6 bzw. Anlage 3, 6. Spiegelstrich.

Die Technische Ausrüstung der HWS-Bauwerke (i. d. Regel maschinelle Antriebe der HWS-Tore) wird im Teil 4, § 51 HOAI der Nr. 7 zugeordnet.

3.2 Anrechenbare Kosten

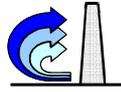
3.2.1 Allgemeines

Die den jeweiligen Leistungsbildern in einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zu zurechnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den *generellen* Vorgaben der HOAI im § 6 sowie den *besonderen Grundlagen* § 41; § 48, § 52. Demnach sind Grundlage der endgültigen Abrechnung der förderfähigen Ingenieurhonorare, die förderfähigen anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung bzw. wenn diese nicht vorliegt der Kostenschätzung.

Die in HOAI § 6, Absatz 2 angegebene alternative Möglichkeit einer Honorarermittlung auf der Grundlage einer Baukostenvereinbarung ist nicht förderfähig.

Die anrechenbaren Kosten von HWS-Bauwerken und stützenden Uferbauwerken sind getrennt zu ermitteln. Für HWS-Tore und sonstige Sonderbauwerke des Hochwasserschutzes (z. B. Siele, Schöpfwerke) können gesonderte Honorare förderungsfähig sein, wenn sie auf der Luvseite und im abschließend als „defizitär“ ermittelten Bereich des Polders liegen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Torbereich die anrechenbaren Kosten der HWS-Wand durchgehend angesetzt werden. Für Öffnungen in HWS-Wänden mit einer geringeren lichten Weite als 2,5m ist kein gesondertes Honorar förderungsfähig.

Bei Objektschutzmaßnahmen, die den Bauwerkstypen der Anlage 1 zu zuordnen sind, ist entsprechend den nachfolgenden Angaben für HWS- und Uferbauwerke zu verfahren.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Bei Objektschutzmaßnahmen, die nicht den Bauwerkstypen der Anlage 1 zu zuordnen sind, können in der Regel bis zu einem Gesamthonorar von 5000€ Pauschalhonoreare vereinbart werden. Bei einem Gesamthonorar (Objekt- und Tragwerksplanung) von über 5.000€ (Netto) hat die Honorarermittlung nachvollziehbar, grundsätzlich nach der HOAI 2009 auf der Grundlage anrechenbarer Kosten usw., zu erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unangemessen hohen Honoraren die Förderung zu kürzen.

Grundsätzlich gehören die Kosten für die vorbereitenden Arbeiten der Kampfmittelräumung (z. B. Sondierbohrungen) zu den anrechenbaren Kosten soweit der AN die Arbeiten plant oder überwacht.

Für die Technische Ausrüstung der Tore sind die anrechenbaren Kosten für Maschinenbau und Elektrotechnik als *ein Gesamthonorar* zu ermitteln (Anlagengruppe Nr. 7 des § 51 (2)).

3.2.2 Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz § 10(3a) alte HOAI

3.2.2.1 Bearbeitungsphase I: (Überprüfung der „nicht defizitären Polderabschnitte“)

Die anrechenbaren Kosten der Bearbeitungsphase I werden mit Hilfe der Anlage 1 (entsprechend Preisstand 2007) ermittelt. Die vorh. HWS-Abschnitte bzw. stützenden Uferbauwerke werden nach dem Prinzip ihres Lastabtrages und in Abhängigkeit von den Konstruktionsmerkmalen, wie z.B. Art und Anzahl der tragenden Bauglieder, Vorlandgeometrie, Höhe des Geländesprunges, in eine der sechs Querschnittstypen gemäß Anlage 1 eingeordnet. Für die Querschnittstypen sind in Abhängigkeit von der Bodenklasse und der freien Wandhöhe Pauschalpreise angegeben.

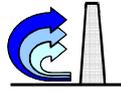
Bei HWS-Toren und sonstigen Sonderbauwerken, die dem HWS dienen ist der eventuelle Arbeitsaufwand zur Überprüfung, sofern dieser überhaupt gegeben ist, grundsätzlich mit den durchlaufend angesetzten anrechenbaren Kosten für die HWS-Wand, abgegolten.

3.2.2.2 Bearbeitungsphase II: (Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“)

Nach der neuen HOAI 2009 entfällt beim Bauen im Bestand die Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz. Der Ausgleich dafür soll über einen zu vereinbarenden Zuschlag gemäß § 35 HOAI erfolgen. Angaben zur Bestimmung der Höhe des Zuschlags sind in Punkt 3.6 gemacht.

3.2.2.3 Anrechenbare Kosten vorhandener Bausubstanz von stützenden Uferbauwerken

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in Bearbeitungsphase I von Uferbauwerken mit einer stützenden Wirkung für den Hochwasserschutz wird analog zu den HWS-Wänden durchgeführt. Der lfd. Meterpreis für das Uferbauwerk ist gleich dem ermittelten lfd. Meterpreis der HWS-Anlage gemäß Anlage 1 minus 2.000,- € / lfdm.



3.2.2.4 Entfällt

3.2.3 Anrechenbare Kosten der Neubauleistungen für das Angebot

3.2.3.1 Polder hat am Untersuchungsprogramm teilgenommen

Die anrechenbaren Kosten der Neubauleistungen zur Anpassung der „defizitären Polderabschnitte“ bzw. bei Objektschutzmaßnahmen sind für das Angebot der Ing. Leistungen der Bearbeitungsphase II dem bisherigen Untersuchungsprogramm HWS für die Vorzugsvariante zur Beseitigung der HWS-Defizite zu entnehmen.

3.2.3.2 Polder hat nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen

Liegt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist, gemäß den in Anlage 2b beschriebenen Leistungen auf Grundlage der neuen Technischen Rahmenbedingungen „HWS-Bau“, die ingenieurtechnische Bearbeitung entsprechend dem bisherigen Untersuchungsprogramm durchzuführen und die „Defizit“- und „Nichtdefizitbereiche“ herauszuarbeiten. Es ist eine grobe Kostenschätzung zum Umfang der erforderlichen Neubauleistungen zur Defizitbeseitigung der vorhandenen Konstruktion zu erarbeiten.

Ein entsprechendes Angebot ist vom Polder zu beauftragen, das Honorar ist nicht förderungsfähig. Gemäß den Bestandsunterlagen sollte schon hier eine Zuordnung der Querschnitte gemäß der Anlage 1 vorgenommen werden. Nach Abschluss der Bearbeitung ist auf dieser Basis ein zusätzliches, förderungsfähiges Angebot unter zu Grundelegung der Leistungen nach Anlage 2, für die „Defizitbereiche“ zu erstellen.

Bei Objektschutzmaßnahmen ist analog zu verfahren. Können die anrechenbaren Kosten nicht nach Anlage 1 erfasst werden sind sie gesondert abzuschätzen.

3.2.3.3 Neubaupolder

Die anrechenbaren Kosten für das Angebot sind unter Annahme realistischer Querschnitte für den möglichen Hochwasserschutz vorerst entsprechend der Anlage 1 anzunehmen. Bei Objektschutzmaßnahmen gilt das unter *Pkt. 3.2.1 und Pkt. 3.2.3.2* gesagte.

3.2.4 Anrechenbare Kosten der Abrechnung

3.2.4.1 Bestehende Polder

„nicht defizitäre“ Polderabschnitte

Für die Förderung der Honorare der Leistungen nach Anlage 2a sind die anrechenbaren Kosten der Anlage 1 maßgeblich.

„defizitäre“ Polderabschnitte

Die den *jeweiligen Leistungsbildern* in einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zu zurechnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den *generellen* Vorgaben der HOAI im § 6 sowie den *besonderen Grundlagen* § 41; § 48, § 52. *Es sind nur die Neubaukosten aus der Kostenberechnung anzusetzen.*



3.2.4.2 Neubaupolder

Die den jeweiligen Leistungsbildern in einzelnen Planungs- und Bearbeitungsphasen zu zuordnenden anrechenbaren Kosten richten sich nach den *generellen* Vorgaben der HOAI *im § 6 sowie den besonderen Grundlagen § 41; § 48, § 52. Grundlage ist die Kostenberechnung.*

3.2.4.3 Bestandteile der anrechenbaren Kosten der Bauleistungen

In der Kostenberechnung bzw. Kostenschätzung werden für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und damit für die Abrechnung des Teil 3 Objektplanung und Teil 4 HOAI (Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß Anlage 2, Pkt. 2.8.8 einschließlich Pkt. 2.10.7 der HOAI, nachfolgend genannte Kostenfaktoren in den einzelnen Projektphasen für die Förderung anerkannt:

1. Alle gewerkmäßigen Titel, die ursächlich dem HWS zu zuordnen sind, entsprechend der HOAI gemäß § 41 und § 52 sowie § 48 und Titel für die der Auftragnehmer Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.	100%
2. Baustelleneinrichtung: 7,5 % von Pkt. 1	100%
3. Leistungen zu. Bauwerken / Anlagen, die nicht dem HWS dienen	0%
4. Technische Bearbeitung	0%

3.3 Grundhonorar und Honorarzone

Das Grundhonorar wird mit Hilfe der Honorartafeln zu § 43 und § 50 HOAI für die Objekt- und Tragwerksplanung getrennt ermittelt. Für die Technische Ausrüstung bei HWS-Toren gilt § 54.

Die Honorarzonen für Ingenieurbauwerke im Hochwasserschutz, für die Objekt- und Tragwerksplanung, sind in Anlage 1 festgelegt. Basis ist das Bestandtragwerk. Für linienartige Objektschutzmaßnahmen gilt dies analog.

Für sonstige Objektschutzmaßnahmen und HWS-Tore gilt Honorarzone II, Mindestsatz, dies gilt auch für die Technische Ausrüstung.

In begründeten und nicht aufgeführten Fällen ist ein Nachweis in Anlehnung an § 43 HOAI zu führen.

Bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tabellenwerte der § 43, § 50, § 54 gelten die zugehörigen Grundhonorare der Grenzwerte der anrechenbaren Kosten.

3.4 Leistungsbilder Lph 1 bis 9

3.4.1 Grundleistungen

In den Anlagen 2 und 2a werden die ergänzenden Grundleistungen beschrieben und die Bewertungen für HWS-Bauwerke und stützende Uferbauwerke der einzelnen Leistungs-



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

phasen getrennt nach Objekt- und Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung angegeben. Wobei die Anlage 2 für die „defizitären“ und die Anlage 2a für die Überprüfung der „nicht defizitären“ Bereiche gilt. Die Anlage 2b beschreibt die notwendigen, nicht förderfähigen Grundleistungen für Polder, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, um erst einmal die „Defizit“ und „Nicht-Defizit“ Abschnitte zu ermitteln.

Die Leistungsbeschreibungen sind überwiegend identisch mit den Angaben der HOAI. Abweichungen gibt es größtenteils nur bei den Leistungsphasen 1+2, Grundlagenermittlung und Vorplanung. Einige Leistungsteile wurden an die besonderen Erfordernisse der speziellen Leistungen für die Ertüchtigung der HWS-Anlagen einschließlich etwaiger Stützbauwerke angepasst. Dies ist im Text der Anlage kursiv kenntlich gemacht.

Die Bewertung der Leistungen ist in den Spalten rechts vorgenommen. In der Anlage 2 ohne Index ist in der ersten Spalte die Bewertung der HOAI angegeben. In der Anlage 2a ist dort die Bewertung der alten Honorarrahmenbedingungen des Untersuchungsprogramms ersichtlich.

In der zweiten Spalte ist von der Förderstelle der HPA die Obergrenze der förderfähigen Bewertung der Leistungen für die Honorarermittlung angegeben. Das Ingenieurbüro kann in seinem Angebot im speziellen Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten von den angegebenen %Sätzen der zweiten Spalte nach unten abweichen. Insbesondere wird auf die Förderrichtlinie Pkt. 2.5 hingewiesen, wenn für die „defizitären“ Bereiche die Planung des Untersuchungsprogramms HWS ohne wesentliche inhaltliche Ergänzungen übernommen wird. In solch einem Fall sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 3 der Anlage 2 für § 42 *in Verbindung mit Anlage 12* und § 49 *in Verbindung mit Anlage 13* HOAI in angemessenem Umfang zu reduzieren.

Kürzungen der Vomhundertsätze sind gemäß HOAI nur zulässig, wenn einzelne Teilleistungen entfallen, oder von Anderen erbracht werden (z. B. Ausführungsplanung, wenn diese von der bauausführenden Firma erbracht wird). Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

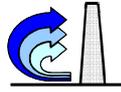
3.4.2 Besondere Leistungen

In der Anlage 3 werden die Besonderen Leistungen und deren Bewertungen für HWS-Bauwerke und stützende Uferbauwerke sowie Objektschutzmaßnahmen der einzelnen Leistungsphasen getrennt nach Objekt- und Tragwerksplanung sowie Baugrunderkundung beschrieben. Das Erfordernis ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Bewertung der Leistungen ist in der Spalte rechts vorgenommen. Sie ist die Obergrenze, die von der Förderstelle der HPA für die beschriebenen Besonderen Leistungen, als förderfähig anerkannt wird.

3.5 Wiederholungen

Da die Hochwasserschutzanlagen und Uferbauwerke überwiegend Linienbauwerke sind und auch die HWS-Tore sich in ihrer Ausführungsart gleichen, tritt ein Wiederholungseff-



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

feht auf. Daher ist das Honorar abzumindern. Die Honorarminderung bei der Objekt- und Tragwerksplanung sowie der Technischen Ausrüstung ist sinngemäß nach § 11 Abs. 2 HOAI für alle Leistungsphasen vorzunehmen. Bei Erfüllung der nachstehenden Kriterien kann ein zusätzlicher Grundblock in Ansatz gebracht werden. *Diesem neuen Grundblock zu zuordnende weitere Wiederholungsblöcke sind entsprechend der in § 11 Abs. 2 angegebenen Abstufung der Minderungen zu berücksichtigen.*

Der gesamte Polder ist zu gliedern in die „Defizitbereiche“ und „Nicht-Defizitbereiche“ und diese wiederum in Teilabschnitte mit gleichem Querschnittstyp gemäß Anlage 1. *Für die Zuordnung zu einem Querschnittstyp ist das vorhandene Tragwerk (Bestandstragwerk) maßgebend und nicht das verstärkte Tragwerk. **Alle Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps der Polderlinie sind zusammenzufassen zu einem Honorarabschnitt.*** Diese Honorarabschnitte werden in 20,0 m lange Blöcke unterteilt, wobei in Grundblöcke und Wiederholungsblöcke unterschieden wird. Restblöcke können entsprechend auf volle Blöcke auf- bzw. abgerundet werden. Für den Grundblock und die Wiederholungsblöcke bei denen sich, z. B. wegen einer anderen Bodenklasse, oder bei abweichendem ‚t‘, andere anrechenbare Kosten errechnen, ist ein mittlerer Blockpreis zu bilden.

Bei den vorgelagerten Uferbauwerken mit einer stützenden Wirkung für den Hochwasserschutz ist gleichermaßen zu verfahren, wobei die Blockunterteilung aus den Bestandsplänen zu entnehmen ist.

Bei Sonderbauwerken (Siele, Schöpfwerke) und Objektschutzmaßnahmen, die ebenfalls gleiche Grundlagen aufweisen ist sinngemäß zu verfahren.

Bei der technischen Ausrüstung *vergleichbarer* Tore des gleichen Tortyps (z. B. Schiebetore) ist der Wiederholungseffekt ebenfalls honorarmindernd entsprechend § 11 (2) zu berücksichtigen.

3.5.1 Kriterien für die Berücksichtigung zusätzlicher Grundblöcke bei der Objekt- und Tragwerksplanung entsprechend § 11 (2) HOAI je Honorarabschnitt

Bei Erfüllung der nachfolgend genannten Kriterien, kann ein neuer Grundblock mit Neubeginn der Minderungsabstufung entsprechend § 11(2) bei der Objekt- und Tragwerksplanung anerkannt werden. Dabei ist für jedes Leistungsbild getrennt zu prüfen, ob ein Kriterium erfüllt ist. Trifft ein Kriterium nur bei einem der Leistungsbilder zu, ist auch nur dafür ein zusätzlicher Grundblock und der Neubeginn der Minderungsabstufung anzuerkennen)

- 1. Block mit integriertem Sonderbauwerk (z. B. Siel, Pumpwerk), mit konstruktiv verschiedenem Tragwerk, oder Endblock mit Querwand bzw. vergleichbaren wesentlichen konstruktiven oder nutzungsspezifischen Abweichungen vom Grundblock, wodurch bei der Objekt- oder Tragwerksplanung ein zusätzlicher wesentlicher Arbeitsaufwand erforderlich ist.*



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

2. *Änderung des Planungskonzepts zur wirtschaftlichen Beseitigung des HWS-Defizites als Abweichung vom Grundblock mit anderen Randbedingungen, die ergänzende Untersuchungen und die Neuberechnung des Tragwerks sowie die Darstellung und Bewertung neuer Varianten mit Kostenschätzung, etc. erfordern.*
3. *Änderungen der Bodenparameter, der Konstruktion oder vom Standard abweichende Belastungsverhältnisse, die eine wesentliche Anpassung der Planungsunterlagen (Beschreibung, Neuberechnung des Tragwerks, Pläne, Kostenschätzung, etc.) erfordern, wie z. B.*
 - *Wesentliche Änderung des Bemessungsbodenprofils*
 - *Wesentliche Änderung des „t“ gemäß den Vorgaben der Anlage I*
 - *Wesentliche Änderung der Ankeranschlusshöhen*
 - *Wesentliche Änderungen der Überbauquerschnittsabmessungen*
 - *Wesentlich veränderte Stellung der Gründungselemente (z. B. Pfähle)*
 - *Sonderlasten die zusätzlich zu den Hochwasserschutzlastfällen und den bei Uferbauwerken standardmäßig (z. B. HPA allgemeine Leistungsbeschreibung Teil C) anzusetzenden Lasten zu berücksichtigen sind (keine höheren Flächenlasten).*

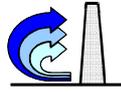
3.5.2 Entfällt.

3.6 Leistungen im Bestand (Umbauzuschlag)

Bei Umbauten kann in begründeten und nachweisbaren Fällen, für die Objekt- und Tragwerksplanung unabhängig voneinander ein Zuschlag gemäß §35 HOAI, bis maximal zu der dort angegebenen Höhe, vereinbart werden. Bei der Festlegung der Höhe des Zuschlags zur Honorarerhöhung ist jeder Teilabschnitt für sich zu bewerten.

Die festzulegende Höhe des Zuschlags bei der Tragwerksplanung wird bestimmt durch Art und Umfang der Einbindung der vorhandenen HWS-Konstruktion, wenn dadurch ein neues Tragwerk entsteht und gegenüber dem genehmigten Sollzustand neue Nachweise der inneren und äußeren Standsicherheit sowie Gebrauchstauglichkeitsnachweise für die HWS-Konstruktion bzw. des Uferbauwerks zu erbringen sind. Für die Objektplanung gilt dies analog, wenn die vorhandene HWS-Konstruktion ganz oder teilweise gestalterisch und funktional in eine neue Konstruktion eingebunden wird und erhalten bleibt.

Des Weiteren können für die festzulegende Höhe des Zuschlags, auch die Schwierigkeiten durch den Umbau der HWS-Anlage im Vergleich zu einem Neubau maßgebend sein, wie z. B. besondere Bauzustände, die sich durch die Verwendung von Altsubstanz, oder durch die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes in der Sturmflutzeit ergeben und dadurch im Gegensatz zu einem Neubau zusätzlicher Planungsaufwand bei der Objekt- und Tragwerksplanung oder ggf. bei der Technischen Ausrüstung entsteht. Ein Umbauzuschlag wegen Schwierigkeiten infolge des Arbeitens unter Betrieb (z. B. Umschlag) ist nicht förderfähig.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Gleiches gilt bei HWS-Toren oder Sonderbauwerken, wenn die Voraussetzungen (vgl. Pkt. 3.2.1) für ein gesondertes Honorar gegeben sind.

3.7 Honorarberechnung (Regelfall für die Objekt- und Tragwerksplanung)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten dafür, dass der Polder den Planungsauftrag an ein Ing. Büro vergibt. Sollte jedoch eine Vergabe der Planungsleistungen an mehrere Ing. Büros erfolgen, gilt nachfolgendes analog für den jeweils beauftragten Polderabschnitt.

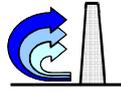
Bei bestehenden Poldern, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, ist die gesamte **Polderlinie** zu **unterteilen** in die

- „**defizitären**“ und
- „**nicht defizitären** Polderbereiche“

Grundlage dafür sind die Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS.

Liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, sind die „defizitären“ und „Nicht-defizitären“ Bereiche wie unter Pkt. 3.2.3.2 beschrieben, zu ermitteln.

- Diese Bereiche sind gemäß Pkt. 3.5 in Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps gemäß Anlage 1 zu unterteilen. Teilabschnitte gleichen Querschnittstyps sind zu Honorarabschnitten zusammenzufassen und diese in 20 m Blöcke zu unterteilen.
- Ermittlung der mittleren anrechenbaren Kosten a_K pro Block gemäß Pkt. 3.2 und 3.5 je Honorarabschnitt
- Ermittlung des Grundhonorars pro Block eines Honorarabschnittes gemäß Pkt. 3.3
- Festlegung des Wiederholungsfaktors (A_n) je Honorarabschnitt *entsprechend der Anzahl aller Blöcke:*
Objekt- und Tragwerksplanung (getrennt je für sich entsprechend § 11(2) HOAI):
$$A_n = (n' \text{ Grundblöcke [100\%]} + n \times \leq 4' \text{ Wiederholungsblöcke [50\%]} + n \times \leq 3' \text{ Wiederholungsblöcke [40\%]} + n' \text{ Wiederholungsblöcke [10\%]}) / 100$$
- Bildung von Teilabschnitten innerhalb des Honorarabschnittes mit gleichen Leistungsphasenprozentsätzen und ggf. Umbauzuschlägen
- Berechnung anteiliger Wiederholungsfaktoren (Teil- A_n) des Honorarabschnittes für die jeweiligen Teilabschnitte im Verhältnis der einzelnen Teilabschnittslängen zur Honorarabschnittslänge (siehe Erläuterung am Ende des Abschnitts)
$$\text{Teil-}A_n = A_n \cdot \text{Teilabschnittslänge} / \text{Honorarabschnittslänge}$$
- Ermittlung der Leistungsphasenprozente mittels Anlage 2 bzw. 2a und ggf. Anlage 3 je Teilabschnitt
- Falls zutreffend: Ermittlung des Umbauzuschlags für die „Defizitbereiche“ je Teilabschnitt
- Nettohonorar je Teilabschnitt getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung:
(Grundhonorar pro Block eines Honorarabschnittes \cdot Teil- A_n \cdot Leistungsphasenprozente / 100) \cdot ggf. Umbauzuschlag)



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

- Nettohonorar je Honorarabschnitt getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung: Summe aller Teilabschnitte
- Nettohonorar des Polders getrennt für die Objekt- und Tragwerksplanung: Summe aller Honorarabschnitte (getrennt für die „defizitären“ und „nicht defizitären Polderbereiche“ für die Objekt- und Tragwerksplanung)

. Erläuterung: Honorar für Teilabschnitte innerhalb eines Honorarabschnittes

Innerhalb eines Honorarabschnittes können für Teilabschnitte die jeweils zuzuordnenden Leistungsphasenprozentsätze unterschiedlich sein, wenn zum Beispiel in einem Teilabschnitt Minderungen wegen der Übernahme der kompletten Vorplanung aus dem Untersuchungsprogramm, oder Erhöhungen wegen Besonderer Leistungen gemäß der Anlage 3 notwendig sind. Gleiches gilt beim Umbauzuschlag, wenn für einen Teilabschnitt dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist der ermittelte Wiederholungsfaktor für den gesamten Honorarabschnitt anteilmäßig auf die Teilabschnitte umzurechnen.

3.7.1 Honorarberechnung in Sonderfällen

Bei nicht linienförmigen Bauwerken mit Bauteilen die Wiederholungselemente aufweisen, wie z. B. Objektschutzmaßnahmen, ist der Wiederholungseffekt, wie in der HOAI beschrieben, angemessen zu berücksichtigen. *Ein Umbauzuschlag gemäß § 35 HOAI kann berücksichtigt werden.*

3.8 Planungsvorbereitende Leistungen und besondere Leistungen

Wenn bei den nachfolgenden Leistungen nicht ausdrücklich angegeben, sind Stundenabrechnungen auf Nachweis Ausnahmefälle, die zu begründen sind. Die Stundensätze *und die Nachweisführung* haben denen von Pkt. 2.10 der HR zu entsprechen.

3.8.1 Wellenklimaermittlung

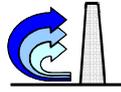
Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der differenzierten Sollhöhen im Verlauf der Polderlinie nach den Vorgaben der Richtlinie „Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg“ und den Technischen Rahmenbedingungen HWS-Bau.

Im Wellendatenblatt eines jeden Polders ist der theoretisch erforderliche Sollhöhenverlauf auf der Luv-Seite angegeben.

Auf dieser Grundlage ist nachfolgende Prüfung vorzunehmen:

Es ist festzustellen, in wie weit die neue geplante HWS-Trasse oder neue Vorlandgeometrie (Breite, Höhe) von der genehmigten Trasse bzw. Geometrie abweicht.

A) Vorgehen bei Einhaltung der in den Technischen Rahmenbedingungen genannten zulässigen Toleranzgrenzen:



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

- Ermitteln der Sturzbrecherbereiche gemäß den Angaben in den Technischen Rahmenbedingungen, unter Bezugnahme der aktuellen Vermessungsdaten der vorhandenen bzw. der geplanten HWS-Anlage
- Belastungsvergleich und erforderlichenfalls prüfen der Auswirkungen auf die Bemessungsgrößen der HWS-Anlage im Verlauf der gesamten Polderlinie. Gegebenenfalls Korrektur der im Untersuchungsprogramm festgelegten „Defizitbereiche“ bzw. „Nicht-Defizitbereiche“.
- Festlegung der HWS-Wandhöhen (Bauhöhen) in Lee sowie in Luv auf Basis des theoretischen Sollhöhenverlaufs im Wellendatenblatt.

B) Vorgehen bei Nichteinhaltung der in den Technischen Rahmenbedingungen genannten Toleranzgrenzen:

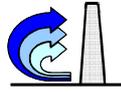
- Beauftragung eines fachkundigen Wasserbauinstitutes, welches für die veränderten, oder neuen Polderabschnitte, die maßgebenden Wellendaten ermittelt.
- Es ist je ein Wellendatenblatt (insbesondere Wellenhöhen und Wellenangriffswinkel etc.) für die Wellen an der HWS-Wand und im Abstand von 15m davor zu erstellen sowie Angabe des neuen theoretischen Sollhöhenverlaufs der HWS-Wand für die gesamte veränderte Polderlinie.
- Festlegung der HWS-Wandhöhen (Bauhöhen) in Lee sowie in Luv auf Basis des theoretischen Sollhöhenverlaufs im Wellendatenblatt.

Die Anschriften und Ansprechpartner fachkundiger Wasserbauinstitute können bei der HPA Förderstelle erfragt werden. Das ausgewählte Institut ist entsprechend einem Angebot schriftlich vom Polder zu beauftragen. Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden. In der Regel sollen für die einzelnen HWS-Abschnitte, für die Wellendaten zu ermitteln sind, Pauschalpreise vereinbart werden.

3.8.2 Baugrunderkundung und Bewertung

Die Objekt- und Tragwerksplanerischen Leistungen, für die Anpassungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen mit Eingriffen in die Gründung, sind auf der Grundlage gesicherter Baugrunddaten und genauer Kenntnis der Grund- und Stauwasserverhältnisse zu erbringen. Es kann für die Bearbeitung notwendig werden, ergänzend zu den vorliegenden Baugrundgutachten, weitere Baugrunduntersuchungen und Wasserstandszeichnungen durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob die Annahme der in der Richtlinie „Berechnungsgrundsätze für Hochwasserschutzwände, Flutschutzanlagen und Uferbauwerke im Bereich der FHH“ genannten Wasserstände zutreffend ist. Für die Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wasserstände sowie zur Festlegung der für die Standsicherheitsberechnungen notwendigen Bodenkennwerte, ist ein Baugrundgutachten durch ein anerkanntes Ingenieurbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu erstellen.

Die Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sind gemäß *Anlage 1, Pkt. 1.4 HOAI* zu beauftragen. *Die unverbindlichen Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 1.4 sind ver-*



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

bindlich anzuwenden. Absatz 5 des Punktes 1.4.2 ist ausgeschlossen. Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Für die Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung gelten die in Anlage 1 festgelegten Honorarzonen des Bestandes.
- In Abstimmung mit dem Objektplaner sind die anrechenbaren Kosten für das Angebot der Kostenschätzung des bisherigen Untersuchungsprogramms HWS zu entnehmen. Liegt kein Untersuchungsergebnis vor sind die vom Tragwerksplaner ermittelten anrechenbaren Kosten gemäß § 6 und § 48 anzunehmen. Für die Abrechnung gilt *Anlage 1, Pkt. 1.4 .2 (2) bis (4) und (6) HOAI* jedoch nur für die Neubauleistungen *ohne Umbauzuschlag*.
- Der Prozentsatz der Leistungsphase 2 des Leistungsbildes *von Anlage 1, Pkt. 1.4 .2 HOAI* wird auf 20% begrenzt, wenn die Anpassungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich der Trasse der vorhandenen HWS-Anlage ausgeführt werden und deshalb auf vorhandene Baugrundgutachten vom ehemaligen Polderbau, oder dem bisherigen Untersuchungsprogramm, aufgebaut werden kann. Ersatzweise wird, *wegen der Nichtberücksichtigung eines Umbauzuschlags bei Weiterverwendung altbrauchbarer Bausubstanz*, auf eine Kürzung der Leistungsphase 3 verzichtet.
- Bei der Beauftragung von Bodenaufschlüssen und der Herstellung von Pegelmessstellen sind mindestens 3 Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Firmen einzuholen. Den Zuschlag erhält das Angebot, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der Baugrundgutachter kann seinen Koordinierungsaufwand mit maximal 8% seines Nettohonorares in Rechnung stellen.
- Die Überwachung der Aufschlussarbeiten nach *Anlage 1, Pkt. 1.4 .1, Abs. 2, Nr. 2 HOAI* sowie die Messdatenerfassung und Auswertung erfolgt nach Erforderlichkeit durch einen Techniker, in Sonderfällen durch einen Ingenieur oder Geologen. Die Überwachung entsprechend der Anwesenheit vor Ort *wird* einschließlich der An- und Abfahrt wie folgt *gefördert*:
 - bis zu 1 Stunde vor Ort 90,- €
 - jede weitere Stunde vor Ort 48,- €
- Bodenmechanische Labor- und Feldversuche nach *Anlage 1, Pkt. 1.4 .1, Abs. 2, Nr. 3 HOAI* werden nach den Einheitspreisen der dem Angebot beizufügenden Preislisten *gefördert*. Bei einer größeren Anzahl von Versuchen sind angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

In Sonderfällen können Honorare bis 2000€ über nachvollziehbaren Zeitbedarf nach Stundensätzen gemäß Pkt. 2.10 HR abgerechnet werden.



3.8.3 Vermessung

Die für die Planung und Baudurchführung der HWS-Anlagen erforderlichen Vermessungsleistungen sind auf der Grundlage der *Anlage 1, Pkt. 1.5 HOAI* zu beauftragen und abzurechnen. *Die unverbindlichen Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 1.5 sind verbindlich anzuwenden.* Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Basis der für die Vermessungsleistungen (Entwurfs- und Bauvermessung) anzusetzenden anrechenbaren Kosten entsprechend *Anlage 1, Pkt. 1.5.2 (1-4)* sowie *Anlage 1, Pkt. 1.5.5 (2)* sind die vom Objektplaner ermittelten anrechenbaren Kosten gemäß § 41.

In der Regel ist Honorarzone III (Mindestsatz) für die Vermessungsleistungen zu Grunde zu legen. Abweichungen hiervon sind eingehend zu begründen.

Die Bewertung der Grundleistungen für die Entwurfsvermessung ist entsprechend *Anlage 1, Pkt. 1.5.4* vorzunehmen. In der Regel jedoch ohne die Leistungsphase 4.

Die Bewertung der Grundleistungen für die Bauvermessung ist entsprechend *Anlage 1, Pkt. 1.5.7* vorzunehmen. In der Regel jedoch ohne die Leistungsphase 3, da diese Leistungen vom Auftragnehmer der Bauleistungen erbracht werden und dort in entsprechenden Leistungsverzeichnispositionen erfasst sind.

Besondere Leistungen:

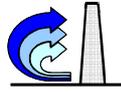
Die nachfolgend aufgeführten „Besonderen Leistungen“ sind nach tatsächlich entstandenem Aufwand abzurechnen. Personal nach den Stundensätzen von *Pkt. 2.10 HR*, Peilschiff und sonstiges Zusatzgerät nach den bei der HPA Vermessungsabteilung anerkannten Sätzen für diese Gerätschaften. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

1. Entwurfsvermessung: Aufnahme von Böschungsquerprofilen unterhalb des mittleren Tidewasserstandes zur Feststellung der Böschungsneigung gemäß den Anforderungen des Objekt- und Tragwerkplaners.
2. Bauvermessung: Herstellen von Bestandsplänen nach Abschluss der Anpassungsmaßnahmen für die gesamte Polderlinie beidseitig der HWS-Wand mit Angaben zu den aktuellen Höhen (mNN), der Böschungsneigung und der Lage der HWS-Anlage in Bezug zu einer gesicherten Standlinie (Messpunktastand in Abhängigkeit der Konstruktion und dem HWS-Trassenverlauf, jedoch max. 30m).

In Sonderfällen können Honorare über *nachvollziehbaren* Zeitbedarf nach Stundensätzen gemäß *Pkt. 2.10 HR* abgerechnet werden, dabei ist § 16 (2) *alte HOAI* sinngemäß zu beachten.

3.8.4 Beweissicherung

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Sanierungskosten für Bauwerke und Anlagen der Betriebe innerhalb und außerhalb des Polders (z. B. nicht planungsbetroffene HWS- Wand,



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Gebäude, etc.) ist im Einflussbereich der Bautätigkeiten eine Beweissicherung durchzuführen. Dazu ist vor Beginn der Bauarbeiten zur Beseitigung der HWS-Defizite, rechtzeitig eine optische und wenn notwendig auch eine vermessungstechnische Beweissicherung zur Dokumentation des Urzustandes der vorhandenen HWS-Anlage und der Betriebsanlagen im Einflussbereich der Arbeiten, durchzuführen. Es ist ein Auftrag an ein Ingenieurbüro für Beweissicherungen und ein Vermessungsbüro zu erteilen. Der Umfang der Beweissicherung ist vom Sachverständigen in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und dem verantwortlichen Planungsingenieur festzulegen.

Mehrere Angebote müssen nicht eingeholt werden.

Das Angebot des Beweissicherers ist in Anlehnung an den Rahmenvertrag der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen. Der Leistungsumfang ist aus den Verdingungsunterlagen des Rahmenvertrages ersichtlich. Förderfähig sind maximal die im Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrags angegeben Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen (Der Rahmenvertrag ist als Anlage 5 den Honorarrahmenbedingungen beigelegt). Stundenabrechnungen sind Ausnahmefälle, die zu begründen sind.

Die erforderlichen Vermessungen für die Beweissicherungen, werden auf der Grundlage des *nachvollziehbaren* Zeitbedarfes nach Stundensätzen gemäß *Pkt. 2.10 HR* abgerechnet.

3.8.5 SiGeKo Leistungen

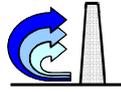
3.8.5.1 Grundsätze

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsleistungen sind entsprechend den Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV vom 01. 07. 1998) bei den Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Die förderungsfähigen Leistungen des SiGeKo entsprechen den im Heft 15 AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.) beschriebenen Grundleistungen. Werden Grundleistungen zu C und die Besonderen Leistungen zu D beauftragt so ist dies zu begründen. Dazu ist auf der Grundlage der Schriftenreihe des AHO, Heft 15 ein Angebot eines einschlägigen Fachbüros, gegliedert in Planungs- und Ausführungsphase, für die anzupassenden „Defizitbereiche“ einzuholen und rechtzeitig vor Beginn der Entwurfs- beziehungsweise der Bauarbeiten ein Auftrag schriftlich zu erteilen.

Für die Nebenkosten gilt Pkt. 2.9 der Honorarrahmenbedingungen.

Für die Bauausführung können die SiGeKo- Leistungen auch zusammen mit den ausgeschriebenen Bauleistungen, als gesonderte Leistungsposition, von den Baufirmen angeboten werden. Maßgebend für die Förderung ist dann der LV-Preis des Auftragsleistungsverzeichnisses.

Die SiGeKo –Leistungen sind in diesem Fall nur förderungsfähig, wenn eine entsprechende Fachkraft eingesetzt worden ist und die SiGeKo- Leistungen nicht vom Bauleiter „nebenbei“ erbracht wurden.



3.8.5.2 Honorarermittlung

Nachfolgende Festlegungen und Präzisierungen sind für die Honorarermittlung zu beachten:

Gefährdungszone

Für HWS- und Uferbauwerke ist die Gefährdungszone I anzusetzen.

Anrechenbare Kosten

Grundlage für die Förderung sind die anrechenbaren Kosten gemäß § 6 und § 41 HOAI und HR Pkt. 3.2.

Bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tabellenwerte der Tab. 1, Heft 15 AHO gelten die zugehörigen Grundhonorare der Grenzwerte der anrechenbaren Kosten.

Berücksichtigung von Wiederholungen und Grundhonorar

Zur Berücksichtigung der Vereinfachungen bei den Linienbauwerken im Hochwasserschutz sind die anrechenbaren mittleren Blockkosten (aus Grundblock und Wiederholungsblöcken) je Honorarabschnitt mit dem Wiederholungsfaktor des *Objektplaners* gemäß Pkt. 3.5 bzw. 3.7 der Honorarrahmenbedingungen zu multiplizieren. Damit ist dann das Grundhonorar gemäß Tab. 1, Heft 15 AHO zu bestimmen.

Zuschläge für Grundleistungen

Werden zuschlagsfähige Grundleistungen erforderlich, so ist im Regelfall der untere Zuschlagssatz zu vereinbaren. Bei Rückbau- und Abbrucharbeiten von HWS- oder Uferbauwerken ist maximal ein Zuschlag von 20% förderungsfähig.

In Fällen in denen mehrere zuschlagfähige Grundleistungen vorliegen ist eine Addition der Einzelzuschläge nicht zulässig. In diesem Fall gilt der Mittelwert der Einzelleistung mit der höchsten Zuschlagsbandbreite.

Die Leistungen der Punkte 5 bis 10 im Heft 15 AHO, Kapitel 5, sind nicht förderfähig

Besondere Leistungen

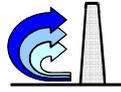
Sofern notwendig und nicht in den Leistungen anderer Planer, oder beim Projektsteuerer enthalten, können besondere Leistungen förderfähig sein. Das Erfordernis ist eingehend zu begründen. Als Honorar ist möglichst ein Pauschalhonorar zu vereinbaren auf der Grundlage einer Stundenvorausschätzung und dem Stundensatz der Tabelle 2, Heft 15 AHO, unterer Satz.

Zeithonorar

Ein *nachvollziehbares* Zeithonorar kann vereinbart werden, möglichst als Pauschalhonorar. Der Polder hat jedoch *bei Honoraren über 2000€* nachzuweisen, dass dieses Honorar den Betrag der sich nach Pkt. 3.8.5.2 der Honorarrahmenbedingungen ergeben würde, nicht übersteigt.

3.8.6 Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz

Leistungen zur Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz sind vom Polder bei einem entsprechenden Fachbüro zu beauftragen. Sie sind für die fachgerechte Objekt- und Trag-



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

werksplanung eine unabdingbare Voraussetzung. Der Umfang der Bestandsaufnahmen ist im Einvernehmen mit dem Objekt- und Tragwerksplaner festzulegen.

Die Leistungen sind nicht förderfähig.

3.8.7 Gutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie

Die Kosten für die Gutachten zur *Umweltverträglichkeitsstudie* sind auf Basis der *Anlage 1* HOAI förderungsfähig. *Die unverbindlichen Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 1.1 sind verbindlich anzuwenden.*

Bei kleineren Maßnahmen kann eine abweichende Vertragsgestaltung sinnvoll sein. Es sollte dann ein Auftrag mit definierten Leistungspositionen oder ein *nachvollziehbarer* Pauschalauftrag erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen sollte eine Abrechnung nach Stunden vereinbart werden.

3.8.7.1 Fachgutachten (Lärm- Erschütterungen- Ökologische Gutachten etc.)

Für die weiteren fachgutachterlichen Leistungen ist bei einem entsprechenden Fachbüro ein Angebot auf Basis einer Stundenaufwandsschätzung einzuholen. Die zu Grunde gelegten Stundensätze müssen dem *Pkt. 2.10 HR* entsprechen. Der Auftrag ist vom Polder in der Regel als Pauschalauftrag zu erteilen. Alternativ können Leistungspositionen vereinbart werden (z. B. Messtage, Auswertung, Prognose, etc.) Nur in Ausnahmefällen sollte eine Abrechnung nach Stunden vereinbart werden.

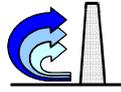
Förderungsfähig sind nur Fachgutachten (z. B. Lärm) zu den Auswirkungen infolge der Bautätigkeit durch die Anpassungsmaßnahmen für den HWS, keine Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen infolge des Betriebes (z. B. Lärm).

3.8.8 Planungsleistungen Kampfmittelräumung

Die Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 01.01.2006 schreibt vor, dass der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, verpflichtet ist, ein geeignetes Unternehmen im erforderlichen Umfang mit der Durchführung von Aufgaben der Sondierung auf der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder Verdachtsobjektes zu beauftragen hat.

Die Arbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz sind und die Zulassung des Kampfmittelräumdienstes (KRD) der Hamburger Feuerwehr haben.

Der Objektplaner hat sich rechtzeitig beim KRD zu informieren, ob für die vorgesehene Bodenfläche auf der die Baumaßnahmen zur Beseitigung der „HWS-Defizite“ stattfinden sollen, die Kampfmittelfreiheit besteht, oder ob es sich um eine Verdachtsfläche handelt, die näher zu untersuchen ist.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Für die fachgerechte Planung und Überwachung der Sondierarbeiten sind die Technischen Anweisungen für die Kampfmittelräumung (TA_KRD) vom 01.05.07 zu beachten. Die Kampfmittelräumung kann nach Abstimmung mit dem KRD auch baubegleitend durchgeführt werden, jedoch sind vor dem Einbringen von Gründungselementen zwingend Kampfmittelerkundungen durchzuführen.

Förderungsfähige Planungsleistungen für die Kampfmittelräumung sind in der Anlage 3 „Besondere Leistungen“ beschrieben und bewertet. Die Überwachung der Arbeiten gehört mit zu den Aufgaben nach *Anlage 2, Pkt. 2.8.8 HOAI*. Die Honorarabrechnung der Objektplanungsleistungen der Kampfmittelräumung erfolgt *entsprechend dem § 6 HOAI* sowie dem Kapitel 3.7 der HR über anrechenbare Kosten *der Kostenberechnung* und die Leistungsphasenprozentage der Anlage 3.

3.8.9 Planungsaufwand für gewerbliche Leistungen

Für die Beauftragung von gewerblichen Leistungen als Grundlage der Ingenieurtechnischen Bearbeitung (z. B. Bohrkernentnahmen) sind bei der Preisanfrage 3 Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Firmen einzuholen. Den Zuschlag sollte das Angebot erhalten, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

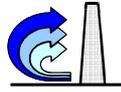
Ohne weiteren Nachweis kann der Koordinierungsaufwand pauschal mit maximal 5% des Nett Honorares der gewerblichen Leistung zuzuordnenden Planungsleistung des Fachplaners, in dessen Auftrag der Gewerblliche tätig ist, in Rechnung gestellt werden. Bei höherem Aufwand sind entsprechende detaillierte Stundennachweise, zeitnah dem Polder zur Anerkennung vorzulegen. Die Stundensätze müssen *Pkt. 2.10 HR* entsprechen.

4 Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 2 HOAI

4.1 Allgemein

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind als Voraussetzung für die Förderung der Planungs- und Bauleistungen vom Polder zwingend zu beauftragen, da nur so die Überwachung auf Einhaltung und sachgerechter Umsetzung der Mindeststandards im privaten Hochwasserschutz sicher gestellt und damit das Ziel des Förderprogramms erreicht wird. Ausnahmen davon sind nur bei kleineren Objektschutzmaßnahmen möglich, die im Vorwege mit der Förderstelle abzustimmen sind.

Nach der neuen HOAI sind Leistungen der örtlichen Bauüberwachung frei vereinbar. Sie sind im Regelfall nach Anlage 2, Pkt. 2.8.8. einschließlich 2.10.7 zu beauftragen. Die zusätzliche Abrechnung von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung nach Stunden (Pkt. 2.10 HR) ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, die gesondert zu begründen sind.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Für die Bauwerke des Hochwasserschutzes und eventueller Uferbauwerke werden unter Berücksichtigung der Honorarzone, der die Bauwerke angehören (vgl. Anlage 1, *HR*), folgende Höchstbeträge der „vom Hundert Sätze“, festgelegt.

- Bauwerke der Honorarzone II: maximal 2,6%
- Bauwerke der Honorarzone III: maximal 2,9%

Letzterer % Satz gilt auch für Sonderbauwerke im Zuge von HWS-Anlagen.

Ein erhöhtes Honorar infolge des Ansatzes eines Umbauzuschlages gemäß § 35 HOAI ist förderfähig (vgl. Pkt. 3.6).

4.2 Leistungen gemäß HOAI Anlage 2, Pkt. 2.8.8 und 2.10.7

Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob alle genannten Leistungen übertragen werden, oder ob einzelne Punkte von Anderen erbracht werden (z. B. *die beschriebenen Vermessungsleistungen, die von einem Vermessungsbüro erbracht werden*). Für nicht übertragene Leistungen ist das Honorar angemessen zu kürzen.

Enthalten sind auch die Leistungen zur Überwachung und Abrechnung der Kampfmittel-sondierarbeiten.

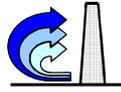
4.3 Anrechenbare Kosten

Der Honorarberechnung sind die anrechenbaren Kosten gemäß *HOAI § 6 (Kostenberechnung)* zu Grunde zu legen. *Vorhandene Bausubstanz ist nicht zu berücksichtigen, diese ist mit dem Umbauzuschlag ausreichend berücksichtigt.* Kosten von Gewerken, die der Ingenieur nicht überwacht, sind von den *Kostenpositionen der Kostenberechnung* des Objekts abzuziehen. Dies gilt ebenso für die eventuell im Bauauftrag enthaltene technische Bearbeitung.

4.4 Anerkennung von Zusatzhonoraren

Wird ein Honorarfestbetrag vereinbart, so beinhaltet die „geschätzte Bauzeit“ auch die Zeit nach der Abnahme der Bauarbeiten plus der benötigten Zeit für die Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung des Bauunternehmens. Das heißt die dem Ing. Vertrag zu Grunde zu legende Mindestbauzeit setzt sich zusammen aus:

- Zeitbedarf für die Bauarbeiten gemäß Bauvertragsterminplan zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Hauptauftrages
- Frist für die Einreichung der Schlussrechnung einschließlich der prüffähigen Abrechnungsunterlagen gemäß VOB/B § 14
- 2 Monate Prüfzeit für die Abrechnung
- 2 Monate Zeit für die Bearbeitung eines möglichen Vorbehalts der Baufirma zur Schlusszahlung gemäß VOB/B § 16



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Nachtragsforderungen für die örtliche *Bauüberwachung* können erst bei längeren Fristen als die oben genannten, anerkannt werden, sofern die Bauzeitüberschreitung nicht vom Polder oder durch das bauausführende Unternehmen zu vertreten ist.

5 Bauherrenleistungen

Bei der Vorbereitung und Realisierung der Arbeiten zur Anpassung der privaten HWS-Anlagen an die neuen Bemessungsgrundsätze im Hochwasserschutz kommen auf den Auftraggeber vielfältige Aufgaben zu, von denen etliche vergeben werden können. Die Projektmanagementleistungen (Projektsteuerung und Projektleitung) sind von einem kompetenten Ingenieur wahrzunehmen. Das Honorar für die Projektsteuerungsleistungen, entsprechend § 31 *alte* HOAI, ist förderfähig.

Der Polder kann die Projektmanagementleistungen selbst übernehmen, wenn er für das Projekt einen kompetenten Mitarbeiter (Voraussetzung: Dipl. Ingenieur) abstellt. Die Fachkompetenz der für die Projektmanagementleistungen vorgesehenen Person ist auf Verlangen der Förderstelle durch Vorlage entsprechender Referenzunterlagen nachzuweisen. Die Förderstelle kann die vom Polder vorgesehene Person bei nicht ausreichender Eignung ablehnen, wenn sich in der Bearbeitungsphase herausstellt, dass der eingesetzte Projektmanager seine Aufgaben nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Es ist zu gewährleisten, dass die Prüfung der Nachweise und Rechnungen sachgerecht durchgeführt wird. Alle erforderlichen förderungsrelevanten Unterlagen und das Prüfungsergebnis sind nachvollziehbar zusammenzustellen. Nicht prüffähige Unterlagen werden von der Förderstelle zurückgewiesen bzw. können zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderung führen.

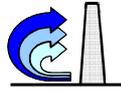
5.1 Projektmanagementleistungen

Die Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben sind von einem, in der Abwicklung von Projekten des Hochwasserschutzes und Uferbauwerken, erfahrenen Ingenieur wahrzunehmen. Verbunden damit sind insbesondere auch Erfahrungen zur Realisierung solcher Bauwerke im Tidegebiet und der Besonderheiten bei Hochwasserschutzanlagen (z. B. HWS-Sperrzeiten) unter Beachtung der besonderen betrieblichen Belange eines Hafenbetriebs.

Die Förderstelle der HPA kann die Förderung der Projektsteuerungsleistungen verweigern, wenn sich in der Bearbeitungsphase herausstellt, dass der eingesetzte Projektsteuerer seine Aufgaben nicht in ausreichendem Maße erfüllt, wie zum Beispiel die ungenügende Überwachung der Planungsbüros.

Die Projektmanagementleistungen sind detailliert im Heft 9 des AHO beschrieben. In § 31 *alte* HOAI sind die förderungsfähigen Projektsteuerungsleistungen global angegeben.

Die zu vergebenden Leistungen der Projektsteuerung sind im Vertrag genau zu beschreiben (vgl. § 205 AHO, Heft 9). Bei der Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen ist auf die Abgrenzung, zu den Objektplanungsleistungen des § 42 *und Anlage 12* der HOAI, einschl. der



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

besonderen Leistungen (vgl. Anlage 3 der Honorarrahmenbedingungen) und den vom Auftraggeber selbst zu erbringenden Leistungen, zu achten.

5.2 Honorarberechnung

Die Honorare für die Projektsteuerung können frei vereinbart werden. Für die Anerkennung auf Förderung sind jedoch die nachfolgend genannten Grundsätze zu beachten.

Es können Pauschalhonorare auf Basis der geplanten Zeitbedarfe mit konkreter Leistungsbeschreibung, vereinbart werden. Alternativ dazu kann die Honorarberechnung auch auf Grundlage des AHO, Heft 9 erfolgen. Wiederholungseffekte sollten angemessen berücksichtigt werden, z. B. analog Pkt. 3.8.5.2.

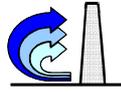
Die Honorarermittlung ist zu trennen in die:

- Projektvorbereitungs- und Planungsphase
- Ausführungsphase einschl. der Abrechnung und Dokumentation des Gesamtprojekts.

Stundensätze sind entsprechend Pkt. 2.10 der HR anzusetzen (Projektsteuerer entspricht Auftragnehmer).

Mit detaillierter Begründung können unvorhergesehene Leistungen, die nicht mit der vereinbarten Pauschale abgedeckt sind, nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Nachweisführung gemäß Punkt 2.10 der HR.

Honorare für Leistungen der Projektsteuerung, für beide vorgenannten Projektphasen, werden maximal bis zur Höhe des in § 207 (1) AHO, Heft 9 angegebenen 100% Grundhonorars der Honorarzone III (Mindestsatz) für eine Förderung anerkannt. Grundlage dafür ist die entsprechend zu zuordnende Summe der anrechenbaren Kosten der Neubauleistungen aller Honorarabschnitte und Bauwerke aus der Kostenschätzung der zu realisierenden Lösung. Erschwerniszuschläge bleiben unberücksichtigt.



Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

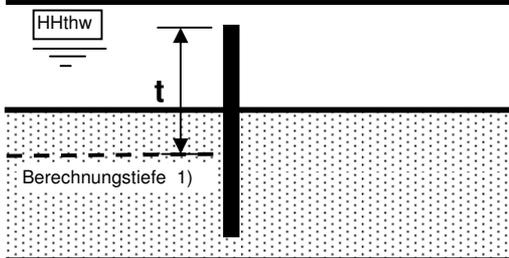
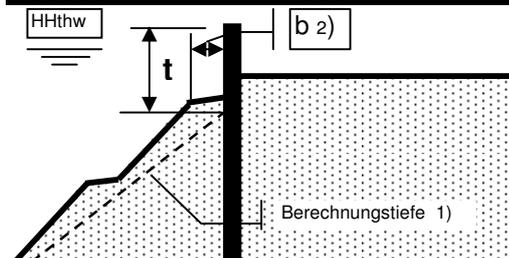
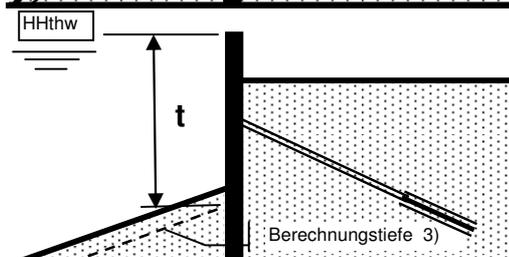
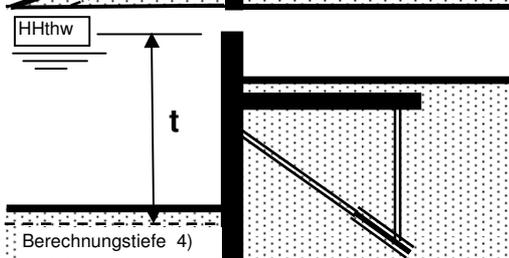
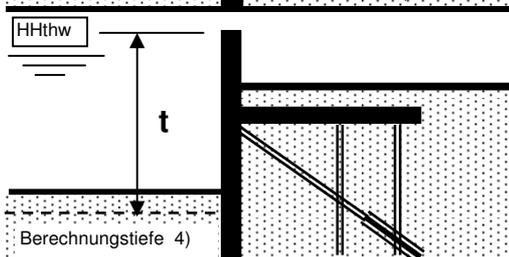
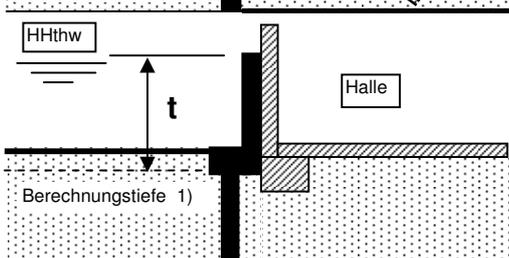
6 Anlagen

- Anlage 1 Pauschalpreise zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten der zur Weiterverwendung vorgesehenen Altsubstanz sowie Honorarzonenzuordnung der Hochwasserschutz- und Uferbauwerke. Preisstand 2007, Die Preise gelten für die Dauer der Fördermaßnahme Privater Hochwasserschutz „Bauprogramm HWS“
- Anlage 2 Leistungsbilder Bewertung der Grundleistungen § 42 und Anlage 12 Objektplanung; § 49 und Anlage 13 Tragwerksplanung; § 53 und Anlage 14 Technische Ausrüstung
- Anlage 2a Ergänzung der Anlage 2, gilt für Polder die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, für die Überprüfung der „Nicht-defizitären“ Polderbereiche
- Anlage 2b Ergänzung der Anlage 2, gilt für Polder die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben, für die Feststellung der „Nicht-defizitären“ und „defizitären“ Polderbereiche
- Anlage 3 Besondere Leistungen
- Anlage 4 Honorarermittlung Ablaufplan
- Anlage 5 Rahmenvertrag Beweissicherung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Förderprogramm privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009

Anlage 1: Anrechenbare Kosten und Honorarzone

Pauschalpreise in €/m² für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Wasserseite	Landseite	Querschnitt Typ	Höhe	Bodenklasse			Satz	Honorarzone
				A	B	C		
		1	t ≤ 1,6	1420	1600	-	Mindestsatz	II
			1,6 < t ≤ 2,2	1280	1420	-		
			t > 2,2	1200	1280	-		
		2	t ≤ 1,6	1600	1720	1910	Mindestsatz	II
			1,6 < t ≤ 2,2	1420	1540	1720		
			t > 2,2	1280	1340	1480		
		3	t ≤ 15	730	790	920	Mittelsatz	II
			15 < t ≤ 20	790	920	1070		
			t > 20	920	1040	1160		
		4	t ≤ 15	790	860	980	Mindestsatz	III
			15 < t ≤ 20	860	980	1140		
			t > 20	980	1100	1220		
		5	t ≤ 15	980	1160	1280	Mindestsatz	III
			15 < t ≤ 20	1100	1220	1340		
			t > 20	1160	1280	1420		
		6	t ≤ 1,6	1540	1720	-	Mindestsatz	II
			1,6 < t ≤ 2,2	1340	1480	-		
			t > 2,2	1220	1340	-		

Erläuterungen zur Anlage 1:

1. Ermittlung der anrechenbaren Kosten a_k

$$a_k [\text{€}] = E_p \times t \times \text{Lfd. m}$$

E_p [€/m²]: Pauschalpreis in Abhängigkeit von der Bodenklasse und der freien Höhe des HWS-Wandabschnittes

t [m]: Höhe zwischen HWS-Wandkopf (NN +7,5 m) bis Berechnungstiefe:

- wenn bei Typ 1,2,6 $t < 1,0$ m ist, wird für die Berechnung der anrechenbaren Kosten $t = 1,0$ m angesetzt
- wenn bei Typ 3,4,5 $t < 10,0$ m ist, wird für die Berechnung der anrechenbaren Kosten $t = 10,0$ m angesetzt

2. Bodenklassen

Boden A: Sand und / oder bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $d \leq 1,0$ m

Boden B: Sand und bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $1,0 \text{ m} < d < 3,0 \text{ m}$

Boden C: Sand und bindige Schichten mit einer Gesamtdicke von $d \geq 3,0$ m

3. Fußnoten

- 1) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände
- 2) Typ 2 gilt, wenn $b \leq 2,0$ m und/oder Böschungsneigung $\geq 1:3 \Rightarrow$ sonst Typ 1
- 3) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände an der Wand minus 0,5 m
- 4) wenn in den Bestandsplänen nicht angegeben: OK Gelände an der Wand minus 1,0 m

4. Uferbauwerke

Die Uferbauwerke werden bei Vorsetzen dem Typ 3 und bei Kaimauern dem Typ 4 oder 5 in Abhängigkeit von ihrem Lastabtrag zugeordnet. (t bezogen auf O.K. HWS-Wand)

Pfahlbock-Uferbauwerke, Holzpfehl gegründete Schwergewichtskaimauern oder Kombinationen dieser werden wie Typ 3 bzw. 4 oder 5 behandelt. Die Unterscheidung zwischen Typ 4 oder 5 richtet sich nach der Breite b der Gesamtkonstruktion, gemessen in

Höhe der Unterkante Überbau: $b \leq 8,0$ m \Rightarrow Typ 4

$b > 8,0$ m \Rightarrow Typ 5

Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Uferbauwerken: $a_k [\text{€}] = (E_p \times t - 2000,-) \times \text{Lfd. m}$

5. Zulagepreise für einzelne Tragglieder

In besonderen Ausnahmefällen, in denen durch die getroffene Typenzuordnung kein angemessener Preis ermittelt werden konnte, können für einzelne Tragglieder folgende

Preise in Ansatz gebracht werden: Zugverankerung: **1600,- €** je lfd. m

Pfahlreihe für Druckkräfte: **400,- €** je lfd. m

6. Einflußbereich der stützenden Wirkung von vorgelagerten Uferbauwerken

Beachte hierzu die Technischen Rahmenbedingungen, Kapitel 3.7.2

Anlage 2: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Anlage 2 gilt für die Ingenieurtechnischen Leistungen für die Anpassungsmaßnahmen der "defizitären" Bereiche. Sie gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, egal ob am Untersuchungsprogramm teilgenommen oder auch nicht. Bei Neuplanungen gelten die Angaben neben der HOAI sinngemäß. Die kursiv geschriebenen Ergänzungen gelten konkretisierend zur Leistungsbeschreibung in der HOAI.

Einzelbeschreibung der Grundleistungen		Vorgabe HOAI	max. förderfähiger Honoraransatz
Objektplanung § 42 und Anlage 12		gesamt:	93,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung	2,0%	2,0%
C1.1	Klären der Aufgabenstellung		
C1.2	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.		
C1.3	Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung. <i>Zusammenstellen der Polderabschnittunterteilung für die in den weiteren Leistungsphasen durchzuführende Ingenieurtechnische Bearbeitung der "defizitären" Polderabschnitte auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS (Ingenieurtechnische Überprüfung der privaten HWS-Anlagen)</i>		
C1.4	Ortsbesichtigung		
C1.5	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		
C1.6	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen. <i>Einarbeiten in die vorliegenden Unterlagen des durchgeführten Untersuchungsprogramms HWS und in die neuen Wellendatenblätter. Einarbeiten in die Förderrichtlinie und in die Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Beschaffen und Sichten von Bestandsunterlagen. Bei Uferbauwerken die anderen Eigentümern gehören (z. B. HPA) beschaffen der Unterlagen beim jeweiligen Eigentümer. Einteilung der Polderlinie in Honorarabschnitte gleichen Querschnittstyps, in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Abgleich zwischen dem aktuellen Aufmaß der HWS-Anlage einschließlich der Vorlandgeometrie und dem genehmigten Sollzustand sowie der aktuellen Planung. Überprüfung auf Einhaltung der Toleranzgrenzen des Wellendatenblattes sowie zeichnerische Darstellung.</i>		
C1.7	Erläutern von Planungsdaten		
C1.8	Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz). <i>Festlegen des Planungsrahmens für die Ertüchtigung oder den Neubau von Polderabschnitten, auf Basis der in den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau" genannten Gültigkeitstoleranzen des Wellendatenblattes des Polders. Entscheidung ob ein Wasserbauinstitut beauftragt werden muss.</i>		
C1.9	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
C1.10	Zusammenfassung der Ergebnisse		
C2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile der Lösung der Planungsaufgabe	<input type="text" value="2"/> 8,0%	<input type="text" value="2"/> 8,0%
C2.1	Analyse der Grundlagen <i>insbesondere Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz. Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks.</i>		
C2.2	Abstimmung der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, <i>die besonders durch örtliche Gegebenheiten und betriebliche Belange</i> , sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind.		
C2.3	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit. Beschaffen und Auswerten aml. Karten. Erarbeiten eines Planungskonzeptes, einschl. Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. <i>Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Untersuchen in statisch konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung. Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.</i>		
C2.4	Klären und erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.		
C2.5	Vorverhandlungen mit Behörden und anderer an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung		
C2.6	<i>Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Behörden und der HPA-Förderstelle</i>		
C2.7	Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen		
C2.8	<i>Festlegen der abschnittweisen herzustellenden HWS-Wandsollhöhen für die "defizitären" Bereiche der Polderlinie auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern.</i>		
C2.9	Kostenschätzung		
C2.10	Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse		

**Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009**

C3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen	30,0%	30,0%
C4	Genehmigungsplanung Erarbeiten und Einreichen der Vorlagen für die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Verfahren. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen.	5,0%	5,0%
C5	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	15,0%	15,0%
C6	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Ausschreibungsunterlagen. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen	10,0%	10,0%
C7	Mitwirkung bei der Vergabe Einholen und Werten von Angeboten und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen	5,0%	5,0%
C8	Bauoberleitung Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung Abnahme und Übergabe des Objekts. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen	15,0%	15,0%
C9	Objektbetreuung u. Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses. Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen	3,0%	3,0%
Tragwerksplanung § 49 und Anlage 13 gesamt:		97,0%	97,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Im Leistungsbild des Objektplaners enthalten, da HWS- und Uferbauwerke in § 40 Nr. 6 einzuordnen sind.	*3 0,0%	*3 0,0%
D2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) <i>Erarbeiten des statisch- konstruktiven Konzeptes des Tragwerks. Ermitteln der Sturzbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Überprüfung der vorhandenen HWS-Anlage in statischer und hydraulischer Hinsicht gemäß dem genehmigten Sollzustand (z. B. Belastungsvergleich mit den Ansätzen der Bestandsstatik) unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsansätze. Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken. Im Zweifelsfall sind vorgezogene prüfbare Nachweise zu erbringen.</i> Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 49 (Anlage 13) detailliert beschriebenen Grundleistungen.	10,0%	10,0%
D3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der Tragwerkslösung mit überschlägiger statischer Berechnung. <i>Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken.</i> Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 49 (Anlage 13) detailliert beschriebenen Grundleistungen	12,0%	12,0%
D4	Genehmigungsplanung (Anfertigen und Zusammenstellen der statischen Berechnung mit Positionsplänen für die Prüfung). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 49 (Anlage 13) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	30,0%	30,0%
D5	Ausführungsplanung (Anfertigen der Tragwerksausführungszeichnungen). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 49 (Anlage 13) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase wird für die Förderung nur anerkannt, wenn die Ausführungsplanung nicht von der bauausführenden Firma erbracht wird.	42,0%	42,0%
D6	Vorbereitung der Vergabe (Beitrag zur Mengenermittlung und zum Leistungsverzeichnis). Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 49 (Anlage 13) detailliert beschriebenen Grundleistungen. Diese Leistungsphase entfällt und wird durch eine besondere Leistung (D3B2) ersetzt, wenn die Ausschreibung auf Basis des Entwurfs erstellt wird und die Ausführungsplanung von der ausführenden Firma erbracht werden soll.	3,0%	3,0%
D7	Mitwirkung bei der Vergabe	0,0%	0,0%
D8	Objektüberwachung	0,0%	0,0%
D9	Objektbetreuung	0,0%	0,0%
Techn. Ausrüstung § 53 und Anlage 14		100,0%	96,0%
Es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 53 (Anlage 14) detailliert beschriebenen Grundleistungen			
E1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der technischen Aufgabe	3,0%	3,0%
E2	Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe.	11,0%	11,0%
E3	Entwurfsplanung (System und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	15,0%	15,0%
E4	Genehmigungsplanung Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	6,0%	6,0%
E5	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung	18,0%	*4 14,0%
E6	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	6,0%	6,0%
E7	Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5,0%	5,0%
E8	Objektüberwachung (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung des Objekts.	33,0%	33,0%
E9	Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	3,0%	3,0%

Erläuterungen

- *1 entfällt
- *2 Diese Leistungsphase ist mit 8% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach § 40 Nr. 6.
- *3 Diese Leistungsphase ist mit 0% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach § 40 Nr. 6.
- *4 Reduzierung auf 14%, da in aller Regel spezielle Schlitz- und Durchbruchpläne nicht erforderlich sind.

Anlage 2a: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, die am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben.

Überprüfung der "Nicht-defizitären" Hochwasserschutzabschnitte

Einzelbeschreibung der Grundleistungen		Ansatz alte Honorarrahmenbed. Förderprogramm 1 (HWS-Anl.)	max. förderfähiger Honoraransatz Förderprogr. 2
Objektplanung in Anlehnung an § 42 und Anlage 12 gesamt:		8,0%	4,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung	2,0%	2,0%
C1.1	Klären der Aufgabenstellung		
C1.2	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.		
C1.3	Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung. <i>Zusammenstellen der Polderabschnittsunterteilung für die in den weiteren Leistungsphasen durchzuführende Ingenieurtechnische Bearbeitung der "Nicht-defizitären" Polderabschnitte auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Untersuchungsprogramms HWS (Ingenieurtechnische Überprüfung der vorhandenen HWS-Anlagen)</i>		
C1.4	Ortsbesichtigung		
C1.5	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		
C1.6	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen. <i>Einarbeiten in die durchgeführten Untersuchungen des Förderprogramms 1 und in die neuen Wellendatenblätter. Einarbeiten in die Förderrichtlinie und in die Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Beschaffen und Sichten von Bestandsunterlagen. Bei Uferbauwerken die anderen Eigentümern gehören (z. B. HPA) beschaffen der Unterlagen beim jeweiligen Eigentümer. Einteilung der Polderlinie in Honorarabschnitte gleichen Querschnittstyps, in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Abgleich zwischen dem aktuellen Aufmaß der HWS-Anlage einschließlich der Vorlandgeometrie und dem genehmigten Sollzustand sowie der aktuellen Planung. Überprüfung auf Einhaltung der Toleranzgrenzen des Wellendatenblattes sowie zeichnerische Darstellung</i>		
C1.7	Erläutern von Planungsdaten		
C1.8	Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten (z. B. <i>ergänzende</i> Baugrunduntersuchungen, Pegelmessungen, Vermessungsleistungen). <i>Entscheidung ob ein Wasserbauinstitut beauftragt werden muss.</i>		
C1.9	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
C1.10	Zusammenfassung der Ergebnisse		
C2	Vorplanung Überprüfung der "Nicht-defizitären" Polderabschnitte	6,0%	2,0%
C2.1	<i>Analyse der Grundlagen insbesondere Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz. Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks.</i>		0,5%
C2.2	<i>Herausarbeiten der Veränderungen der neuen Technischen Rahmenbedingungen im Abgleich mit den Untersuchungsergebnissen für die als "Nicht-Defizitär" bestimmten Polderabschnitte in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner</i>		0,7%
C2.3	<i>Festlegen der abschnittswisen herzustellenden HWS-Wandsollhöhen für die "Nicht-defizitären" Bereiche der Polderlinie auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern.</i>		*1 0,5%
C2.4	Zusammenstellung der Überprüfungsergebnisse		0,3%

**Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009**

Tragwerksplanung in Anlehnung an § 49 und Anlage 13 gesamt:		5,0%	10,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Entfällt, im Leistungsbild des Objektplaners enthalten	*2 0,0%	*2 0,0%
D2	Vorplanung Überprüfung der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit	5,0%	10,0%
D2.1	<i>Ermitteln der Sturzbrecherbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Belastungsvergleich und erforderlichenfalls prüfen der Auswirkungen auf die Bemessungsgrößen der HWS-Anlage. Unter Ansatz von, der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerken.</i>		*1 4,0%
D2.2	<i>Überschlägige, prüfbare statische und hydraulische Berechnung des gesamten vorh. Tragwerks gemäß des genehmigten Sollzustandes für den Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit mit skizzenhafter Darstellung. Abschätzung der stützenden Wirkung eines der HWS-Anlage eventuell vorgelagerten stützenden Uferbauwerkes. Die Nachweise zur Standsicherheit sind für die wesentlichen tragenden Teile, auf Basis der neuen Berechnungsansätze, zu führen, einschließlich der Nachweise von Stützböschungen. Gegebenfalls Korrektur der im Untersuchungsprogramm HWS festgelegten "Defizitbereiche" bzw. "Nicht-Defizitbereiche". <u>Abschließende Feststellung</u> der "nicht defizitären" Bereiche.</i>		*3 6,0%

Erläuterungen

- *1 Diese Teilleistung entfällt bei Uferbauwerken
- *2 Diese Leistungsphase ist mit 0% bewertet wegen der Zuordnung der Objekte des Hochwasserschutzes und der Uferbauwerke nach § 40 Nr. 6.
- *3 Diese Teilleistung wird bei Uferbauwerken mit 5% bewertet

Anlage 2b: Grundleistungen für HWS-und Uferbauwerke

Gilt für alle Polder und sinngemäß für alle Objektschutzmaßnahmen, die nicht am Untersuchungsprogramm teilgenommen haben. **Diese Leistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahme: Grundleistungen zu den Bereichen für die "Defizite" festgestellt werden.**

Feststellung der "Defizitär" und "Nicht-defizitären" Bereiche

Einzelbeschreibung der Grundleistungen

*1

Objektplanung in Anlehnung an § 42 und Anlage 12		gesamt:	8,0%
C1	Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe durch die Planung (siehe HOAI, es gelten alle im Leistungsbild der HOAI § 42 (Anlage 12) detailliert beschriebenen Grundleistungen) Die konkretisierenden Beschreibungen der Lph C1 der Anlage 2 gelten dabei sinngemäß. (Diese Leistungsphase gilt für die gesamte Polderlinie)	*2	2,0%
C2	Vorplanung Projekt und Planungsvorbereitung Feststellung der "defizitären" und "nicht defizitären" Polderabschnitte	*3	6,0%
C2.1	<i>Analyse der Grundlagen und Abstimmung der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch die technischen Rahmenbedingungen vorgegeben sind (gesamte Polderlinie). Prüfung der Ergebnisse der Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz, Bewertung der weiteren Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks ("Nicht-defizitäre" Bereiche).</i>		
C2.2	<i>Überprüfung der Sollhöhe auf Basis der theoretischen Sollhöhenvorgaben in den Wellendatenblättern. Abgleich mit den genehmigten Polderhöhen. Feststellen der Sollhöhendefizite bzw. Bestätigung der HWS-Wandsollhöhen für die "Nicht-defizitären" Bereiche.</i>		
C2.3	<i>Vorüberlegungen von alternativen Lösungsmöglichkeiten. Grobe Kostenschätzung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen für die Bereiche für die ein "Defizit" ermittelt wurde zur Abgabe eines Angebots für die Bearbeitungsphase II (Beseitigung der "Defizite"). Skizzenhafte Darstellung der dem Angebot der Bearbeitungsphase II zu Grunde liegenden geschätzten Anpassungsmaßnahmen. Erläuterungsbericht mit Zusammenstellung der Überprüfungsergebnisse.</i>		
Tragwerksplanung in Anlehnung an § 49 Anlage 13		gesamt:	5,0%
D1	Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung. Entfällt, im Leistungsbild des Objektplaners enthalten, da HWS- und Uferbauwerke in § 40 Nr. 6 einzuordnen sind.		In C1 enthalten
D2	Vorplanung Abschließende Feststellung der "defizitären" und "nicht defizitären" Polderabschnitte (Diese Leistungsphase gilt für die gesamte Polderlinie)		5,0%
D2.1	<i>Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit aller Polderabschnitte. Ermitteln der Sturzbrecherbereiche entsprechend den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau". Überschlägige, prüfbare statische und hydraulische Berechnung (gemäß dem genehmigten Sollzustand) des gesamten vorh. Tragwerks für den Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit mit skizzenhafter Darstellung. Die Nachweise zur Standsicherheit sind für die wesentlichen tragenden Teile, auf Basis der neuen Berechnungsansätze, zu führen, einschließlich der Nachweise von Stützböschungen. Aufstellen eines Lastenplanes</i>		5,0%

*1 Die Bewertungsprozente sind nur als Anhaltswerte zu sehen, da die Leistungen des Untersuchungsprogramms von denen des Bauprogramms auf Basis der neuen technischen Rahmenbedingungen teilweise abweichen (z. B. jetzt einheitlicher Wellenüberschlag)

*2 Bei Uferbauwerken 1%

*3 Bei Uferbauwerken 4%

Anlage 3: Besondere Leistungen

maximal für die Förderung anzuerkennender Ansatz

Objektplanung § 42 und Anlage 12		29,0%	
C1B	Grundlagenermittlung	0,0%	
C1B1	Bestandsaufnahme der vorhandenen Bausubstanz, (Beton, Spundwände), einschl. der Schadenskartierung (Bauwerksschäden, Verformungen als Fotodokumentation) und Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung. Ermitteln und Beurteilen von Schadensursachen. Zusammenfassung der Ergebnisse in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Dauerhaftigkeit / Restlebensdauer der vorhandenen Anlagen. Aufzeigen von Risiken, die mit der Durchführung der Bauaufgabe unter weitgehender Mitverwendung der Altbausubstanz verbunden sind.	0,0%	*1
C2B	Vorplanung	8,0%	
C2B1	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Abschätzung der konstruktiven Auswirkungen und Mehrkosten bei den entscheidungsrelevanten Varianten. Ergänzung der Kostenschätzung.	1,5%	
C2B2	Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen bzw. Objektbedingungen in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner. Einschließlich zeichnerischer Darstellung und Kostenschätzung.	5,5%	*2
C2B3	Überprüfung einer HWS-Wand mit vorgelagertem stützenden Uferbauwerk, ausgehend von der Annahme, dass ein Versagen des Uferbauwerks vorliegt. Darstellen der Gesamtsituation HWS-Wand und Stützbauwerk unter Berücksichtigung der maßgebenden Wassertiefen. Ermitteln einer Ersatzstützböschung (Flächenausgleich) für die HWS-Wand in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner.	1,0%	
C3B	Entwurfsplanung	2,5%	
C3B1	Detaillierter Bauablaufplan für die ausgewählte Lösungsvariante unter Berücksichtigung von betrieblichen Belangen, von Bauwischenzuständen, einschließlich Planung notwendiger Sicherungsmaßnahmen, jederzeitige Gewährleistung des Hochwasserschutzes.	1,0%	
C3B2	Planungsleistungen für die Kampfmittelräumung. Erstellen von Unterlagen als Vorlage beim Kampfmittelräumdienst sowie Abstimmungsgespräche mit dem KRД zur Erlangung der Kampfmittelfreigabe für das Baufeld.	0,5%	
C3B3	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Ergänzungen der verbalen und zeichnerischen Darstellungen und der Kostenberechnung.	1,0%	
C6B	Vorbereitung der Vergabe	1,5%	
C6B1	Ausschreibung der erforderlichen Sondierarbeiten für die Kampfmittelräumung nach den Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes. Erstellen eines Leistungsverzeichnisses mit Mengenansatz und objektspezifische Beschreibung der Arbeiten in den Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit dem KRД.	1,5%	
C7B	Mitwirkung bei der Vergabe	2,5%	
C7B1	Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und die technische und funktionelle Durchführbarkeit und Förderfähigkeit.	1,5%	
C7B2	Prüfen und Werten von Angeboten zu den Arbeiten für die Kampfmittelsondierung im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit. Verhandlung mit den Bietern. Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst hinsichtlich der Beauftragung des vorgesehenen Räumunternehmens.	1,0%	

**Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009**

C8B	Bauoberleitung	10,5%
C8B1	Prüfen der Ausführungspläne des Auftragnehmers auf vertragliche Übereinstimmung und konstruktive Durchführbarkeit sowie in Übereinstimmung mit den Technischen Rahmenbedingungen "HWS-Bau" und den im Hochwasserschutz geltenden ergänzenden Vorschriften (z. B. EAU, EAK etc.). Freigabe der Pläne "Für die Ausführung genehmigt" nach Abstimmung mit dem AG.	3,0%
C8B2	Prüfen von Nachtragsangeboten des ausführenden Unternehmens vom Grundsatz und der Höhe her, mit Unterstützung durch die örtliche Bauaufsicht. Verhandeln der Nachträge. Unterrichtung des Auftraggebers, gegebenfalls nachverhandeln. Aufstellen des Vergabeberichtes in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht. Vorbereiten der Nachtragsauftragsunterlagen zur Beauftragung durch den Auftraggeber.	6,0%
C8B3	Zusammenstellen der prüffähigen Unterlagen (geprüfte Abrechnungsunterlagen) für die HPA-Förderstelle, erstellen einer zusammenfassenden Übersicht und ermitteln der Fördersumme entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie. Einreichen der Unterlagen. Klären von Unstimmigkeiten in den Unterlagen. Gegebenfalls Abstimmung mit dem Polder.	1,5%
C9B	Objektbetreuung und Dokumentation	4,0%
C9B1	Erstellen eines Bauwerksbuches	1,0%
C9B2	Erstellen eines Übersichtplanes für das Bauwerksbuch	3,0%

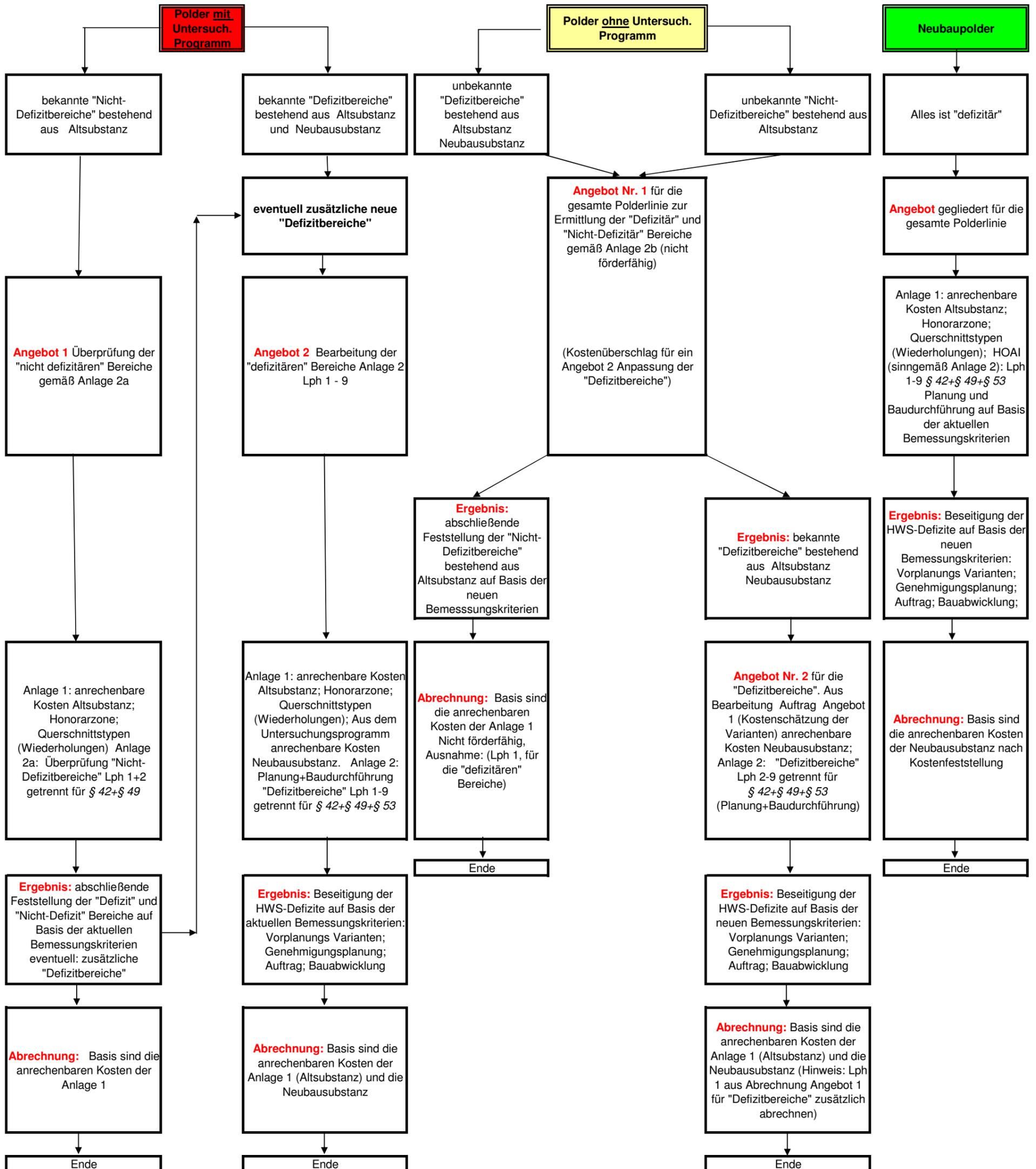
**Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009**

DB	Tragwerkplanung § 49 und Anlage 13	gesamt:	28,5%	
D2B	Vorplanung		8,0%	
D2B1	Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen. Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten alternativer Tragwerke mit skizzenhafter Darstellung. Zuarbeit bei der Kostenschätzung.		5,0%	*2
D2B2	Aufstellen eines überschlägigen Lastenplanes als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung		1,0%	
D2B3	Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzepts mit Abschätzung der statischen Auswirkungen, als Zuarbeit für den Objektplaner.		2,0%	
D3B	Entwurfsplanung		15,0%	
D3B1	Erarbeiten der Tragwerkslösung und überschlägige statische Berechnung und Bemessung für die Berücksichtigung der Ausbaureserve in allen Gründungselementen bei den Hochwasser- und Sunkfällen. Skizzenhafte Darstellung und Zuarbeit bei der Kostenberechnung.		3,0%	
D3B2	Vorgezogene Mengenermittlung des Tragwerks für eine Ausschreibung die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird. Als Zuarbeit für den Objektplaner.		3,0%	
D3B3	Erstellen einer prüfbaren statischen und hydraulischen Berechnung einer HWS-Wand mit vorgelagertem stützendem Uferbauwerk, ausgehend von der Annahme, dass ein Versagen des Uferbauwerks vorliegt und sich eine Ersatzböschung vor der HWS-Wand einstellt (Massenausgleich) unter Berücksichtigung der maßgebenden Wassertiefen. Abstimmung der zu Grunde zulegenden Bodenkennwerte mit dem Baugrundgutachter. Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit der HWS-Wand für die maßgebenden Sunkfälle in diesem Katastrophenfall.		3,0%	
D3B4	Genaue nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile auf Basis der neuen Berechnungsansätze bei Grenzfällen wo die überschlägigen Nachweise keine zuverlässige Zuordnung als "defizitär" oder "nicht defizitär" zulassen.		6,0%	
D3B5	Ergänzende Überprüfung zu den bisherigen Untersuchungen des Förderprogramms 1. Prüfung der hydraulischen Sicherheit und Standsicherheit der vorhandenen HWS-Anlage auf Grund eines Prüfvorbehaltes (z. B. fehlende Bestandsunterlagen, Pegelaufzeichnungen etc.). Gegebenenfalls ergänzende überschlägige, nachprüfbare statische und hydraulische Berechnung des gesamten vorhandenen Tragwerks zur abschließenden Feststellung ob ein "Defizit" vorliegt oder nicht.		0,0%	*1
D7B	Mitwirkung bei der Vergabe		4,0%	
D7B1	Prüfen und Werten von statischen Nachweisen zu Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend <u>gleichen</u> Konstruktionen im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit zum bauseitigen Entwurf als Zuarbeit für den Objektplaner.		2,0%	
D7B2	Prüfen und Werten von statischen Nachweisen zu Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend <u>anderen</u> Konstruktionen im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit zum bauseitigen Entwurf als Zuarbeit für den Objektplaner.		2,0%	
D8B	Objektüberwachung (Bauüberwachung)		1,5%	
D8B1	Betontechnologische Beratung		1,5%	
EB	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung HOAI Anlage 1 (1.4.2)		5% - 10%	
EB1	Auswerten der Pegelmessungen im Hinblick auf zu erwartende Binnenwasserstände bei Erreichen und Ablaufen der Extremwasserstände (Bemessungswasserstand und Kettentide) in den Hochwasser- und Sunkfällen. Extrapolieren der Pegelwasserstände in Bezug zu den Aussenwasserständen unter Berücksichtigung der instationären Wasserstände. Abgleichen der errechneten Binnenwasserstände mit denen in der Berechnungsrichtlinie. Angabe der für die statischen Berechnungen zu Grunde zu legenden Binnenwasserstände in den einzelnen Lastfällen. Wenn vom Auftraggeber gefordert auch Berücksichtigung der Ausbaureserve.		5% - 10%	*3

Erläuterungen

- *1 Diese Leistung ist zu beauftragen, jedoch nicht förderfähig
- *2 Diese Leistung kann notwendig werden, sie ist grundsätzlich nicht förderfähig. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Förderung doch möglich, wenn durch die veränderten Objektbedingungen aus HWS-Sicht eine noch wirtschaftlichere Lösung erreichbar ist, als bei Ertüchtigung des genehmigten Sollzustandes.
- *3 Die höhere Bewertung gilt wenn vom Auftraggeber die Berücksichtigung der Ausbaureserve gefordert wird.

Anlage 4: Honorarermittlung Ablaufplan



**Förderprogramm Privater Hochwasserschutz
Honorarrahmenbedingungen 1. Anpassung HOAI 2009**

Anlage 5: Rahmenvertrag Beweissicherung der Hamburger Stadtentwässerung

Stand 2007

Rahmenvertrag zur Durchführung von Beweissicherungen und Schadensfeststellungen

Bestandteile des Rahmenvertrages sind: *(unverändert gültig)*

1. Sachverständigenliste (Kleinvertragspartner)
2. Vertragsgrundlagen § 1 – 13
3. Anlage 1 zum Rahmenvertrag – Leistungsbeschreibung
4. Anlage 2 zum Rahmenvertrag – Leistungsverzeichnis - Vergütungssätze